Das Prokura-Indossament

nach Artikel 17 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Curt Dittrich

Referendar in Leipzig.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1906.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0075

Meinen lieben Eltern

gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

1. Entstehungsgeschichte des Prokuraindossaments und des Vollindossaments 2

2. Die Wechselobligation mit besonderer Beziehung auf das Vollindossament 4

3. Das Prokuraindossament.

I. Äußeres Verhältnis.

a) Die juristische Natur des Prokuraindossaments . . 9

b) Form des Prokuraindossaments 22

c) Umfang der Vertretungsmacht des Prokuraindossatars 29

d) Befugnisse des Prokuraindossatars 31

e) Erlöschen des Prokuraindossaments 39

II. Inneres Verhältnis 42

a) Unentgeltliche Wahrnehmung der Rechte des Prokuraindossanten seitens des Prokuraindossatars . . 43

b) Entgeltliche Wahrnehmung der Rechte des Prokuraindossanten seitens des Prokuraindossatars . . . 48

4. Die Stellung des Prokuraindossaments in der ausländischen Gesetzgebung 51

5. Divergenz zwischen Form und Wirkung beim Vollindossament und beim Prokuraindossament 52

a) Das Scheinprokuraindossament 52

b) Das versteckte Inkassogiro 53

Literaturverzeichnis.

Archiv für zivilistische Praxis, herausgegeben von Bülow, Degenkolb, Franklin, Mandry.

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.

Bernstein, Allgemeine deutsche und allgemeine österreichische Wechselordnung. Breslau 1898.

Biener, Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. 1. Heft. II. Historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels. Leipzig 1846.

Borchardt, S., Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- und Handelsgesetze. Berlin 1871.

Borchardt, O., Sammlung der seit 1871 publizierten Wechselgesetze. Berlin 1883.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. Jena 1904.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. Halle a. S. Bd. 1 1902, Bd 2 Abt. 1 1899, Bd. 2 Abt. 2 1901.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels-, See- und Wechselrechts. Leipzig. Bd. 2 1882, Bd. 4 1884.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Goldschmidt, Universalgeschichte des Handelsrechts. Stuttgart 1891.

Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht.

Grünhut, Wechselrecht. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. 2 Bde. Leipzig 1897.

Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart.

Hoffmann, Erläuterung der allgemeinen deutschen Wechselordnung. Gießen 1859.

Hupka, Die Vollmacht. Leipzig 1900.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht des Deutschen Reiches. Jena 1901.

Jherings Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts.

de Jonge, Das stille Prokuraindossament. Berlin 1888.

Karlowa, Das Rechtsgeschäft und seine Wirkung. Berlin 1877.

Kreis, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. Berlin 1884.

Lehmann, Lehrbuch des Wechselrechts. Stuttgart 1886.

Liebe, Die allgemeine deutsche Wechselordnung. Leipzig 1848.

Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung nach römischem Recht. Wien 1885.

Protokolle der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 20. 10. bis zum 9. 12. 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz nebst dem Entwurfe einer Wechselordnung für die preußischen Staaten, den Motiven zu demselben und dem aus den Beschlüssen der Konferenz hervorgegangenen Entwurfe. Leipzig 1848 (Hirschfeld).

Regelsberger, Pandekten. In Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1893.

Rehbein, Allgemeine deutsche Wechselordnung. 6. Aufl. Berlin 1900.

Schloßmann, Die Lehre von der Stellvertretung. 2 Bde. Leipzig 1900—1902.

Staub, Kommentar zur allgemeinen deutschen Wechselordnung. 3. Aufl. Berlin 1899.

Stranz, J. und **M.,** Allgemeine deutsche Wechselordnung. Berlin 1902.

Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2. 4. Aufl. Leipzig 1878.

Volkmar und **Loewy,** Die deutsche Wechselordnung. Berlin 1862.

Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. 7. Aufl. Frankfurt a. M. 1891.

Einleitung.

Art. 17 WO. lautet: „Ist dem Indossamente die Bemerkung ‚zur Einkassierung', ‚in Prokura' oder eine andere, die Bevollmächtigung ausdrückende Formel beigefügt worden, so überträgt das Indossament das Eigentum an dem Wechsel nicht, ermächtigt aber den Indossatar zur Einziehung der Wechselforderung, Protesterhebung und Benachrichtigung des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung (Art. 45) sowie zur Einklagung der nicht bezahlten und zur Erhebung der deponierten Wechselschuld. Ein solcher Indossatar ist auch berechtigt, diese Befugnis durch ein weiteres Prokuraindossament einem andern zu übertragen. Dagegen ist derselbe zur weiteren Begebung durch eigentliches Indossament selbst dann nicht befugt, wenn dem Prokuraindossament der Zusatz ‚oder Order' hinzugefügt ist." In der Wechselordnung kommen zwei Indossamentsformen vor: das Voll- oder Eigentumsindossament und das in dem eben erwähnten Artikel geregelte Prokuraindossament — auch Vollmachtsindossament, Inkassomandat, Inkassoindossament genannt. Zwar zeigen diese beiden Wechselrechtsinstitute mancherlei Berührungspunkte und eine Darstellung des Prokuraindossaments kann daher einer solchen des Vollindossaments nicht entraten; andrerseits aber ist das Prokuraindossament etwas vom wahren Indossament spezifisch Verschiedenes, ein durchaus selbständiges wechselrechtliches Gebilde, da es nicht wie

das Eigentumsindossament die Übertragung des Wechsels vermittelt, sondern nur eine Vertretung in wechselmäßiger Form begründet.[1])

1. Entstehungsgeschichte des Prokuraindossaments und des Vollindossaments.

Prokuraindossament und Vollindossament sind gleichen Ursprungs. Der Wechsel ist eine Schöpfung der italienischen Bankiers des Mittelalters. Die Tätigkeit dieser sogen. campsores bestand zuerst im Geldwechseln, d. h. dem Umtausch fremden, ihnen an ihren Wechslerbänken eingezahlten Geldes in heimisches Geld. Diese Art ihrer Tätigkeit bezeichnete man mit cambium manuale. Bei der allmählichen Entwicklung des europäischen Handelsverkehrs und andrerseits bei der allgemein herrschenden Verkehrsunsicherheit machte sich aber bald das Bedürfnis geltend, „das an einem Orte eingezahlte Geld nicht sogleich, sondern auf einem andern Platze in der bedungenen Sorte zu erhalten".[1]) Der Burgunder Kaufmann, der zu einer der großen italienischen Messen reiste, wollte nicht sein Geld auf die weite und gefährliche Reise mitnehmen. Er zahlte darum in seiner Heimat das Geld an einen campsor ein, der ihm dafür eine Anweisung auf seinen Geschäftsfreund in der italienischen Stadt ausstellte des Inhalts, daß dieser an den Einzahler die Valuta in italienischem Gelde aushändigte. Dieses Geschäft bezeichnet man mit cambium per litteras. Dadurch wurde bewirkt, daß der Reisende gegen eine Vergütung an den campsor der Gefahr enthoben wurde, auf der Reise sein bares Geld zu verlieren. In diesem Anweisungsgeschäft, dem cambium per litteras,

---

[1]) Dernburg Bd. 2 Abt. 2 S. 283.
[1]) vgl. Biener S. 67.

ist der Ursprung des Wechsels zu finden.[2]) Dieses Geschäft bildete sich in der Weise aus, daß nicht nur für eingeliefertes Geld, sondern auch für eingelieferten Wert (Geld oder anderes) eine bestimmte Summe am andern Orte zugesichert und schließlich, daß diese bestimmte Summe an einen Dritten am andern Ort angewiesen wurde.[3]) Dementsprechend zeigt auch die Tratte des Mittelalters in der Regel — wennschon nicht durchgängig — vier Personen[4]): den Trassanten, den Anweisenden, den Trassaten, den Angewiesenen, den Remittenten, den Anweisungsempfänger und den Präsentanten. Dieser letztere wurde dann auf dem Wechsel vermerkt, wenn der Wechselnehmer nicht selbst den Wechsel einkassieren, sondern einem Dritten, eben dem Präsentanten, auch Remissaten genannt, eine Rimesse machen wollte. Da es für den Remittenten oft unbequem war, bereits bei der Fertigstellung des Wechsels den Remissaten zu bezeichnen, kam der Trassant ihm insoweit entgegen, daß er dem Remittenten gestattete, erst nachträglich seinen Präsentanten zu benennen und deutete dies durch einen Zusatz auf dem Wechsel an. Der Remittent pflegte dann den Namen des Präsentanten auf die Rückseite des Wechsels zu setzen. Hierin ist der Keim des Indossaments zu erblicken. Doch unterschied sich ein solches Indossament wesentlich von dem Indossamente in seiner späteren Form. Es wurde dadurch nur bewirkt, daß entsprechend der Erlaubnis des Trassanten die Benennung des Präsentanten von der Ausstellung auf einen spätern Zeitpunkt verschoben wurde. Es blieb daher die Zahl der im Wechselkontext vorkommenden Personen die gleiche wie bisher. Allmählich jedoch entwickelte sich der Gebrauch, daß der nachträglich benannte Präsentant im

---

[2]) vgl. Lehmann S. 29ff.
[3]) vgl. Biener S. 71—72.
[4]) Lehmann S. 44—45; Endemann IV S. 19; Biener S. 87.

Widerspruch mit der Intention des Trassanten, der nur die nachträgliche Benennung des Präsentanten gestattete, den Wechsel weiter girierte.

Dieses Weitergirieren kam zuerst in Italien auf, wurde aber dort durch die gesetzliche Beschränkung auf einmaliges Girieren bald wieder unterdrückt. Dagegen bildete es sich ohne eine Beschränkung zu erfahren aus auf den französischen Messen des 17. Jahrhunderts, ein Gebrauch, dem auch die ordonnance de commerce von 1673 Rechnung trug. Mit dem Aufkommen der Weitergirierung geriet die Person des Präsentanten in Wegfall, indem der Remittent den Wechsel ganz einfach nur noch an seine Order stellen ließ. Damit hatte das Indossament den Abschluß seiner Entwicklung erreicht.[5])

Die Stellung des Präsentanten zum Remittenten war zunächst nur die eines adjectus simplex, eines bloßen Inkassobevollmächtigten des Remittenten. Doch konnte er auch ausdrücklich von diesem ein mandatum in rem suam, d. h. die Befugnis die Wechselsumme für sich einzuziehen, erhalten. Er wurde dann als adjectus in rem suam als Wechselgläubiger behandelt.[6]) Hieraus folgt, daß schon in dieser Periode Vollindossament und Prokuraindossament scharf voneinander getrennt sind und ferner, daß das Prokuraindossament als das ältere Rechtsinstitut anzusehen ist.[7])

2. Die Wechselobligation mit besonderer Beziehung auf das Vollindossament.

Der Wechsel ist ein Wertpapier, d. i. eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Inne-

[5]) Biener S. 86—87; Lehmann S. 62.

[6]) Goldschmidt S. 455, im wesentlichen auch Lehmann S. 62.

[7]) Lehmann S. 62.

habung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist,[1]) und zwar ist er der Träger einer Skripturobligation, d. h. einer Obligation auf Grund einer Urkunde, „deren Wortlaut zugunsten des gutgläubigen Erwerbers unbedingt maßgebend ist. Wer das Papier in gutem Glauben an dessen Wortlaut erwirbt, erwirbt das darin verbriefte Recht gerade so, wie es aus dem Papier appariert. Der Wortlaut der Urkunde ist ausschließlich bestimmend für die Behandlung der Rechtsverhältnisse des gutgläubigen Erwerbers. Dieser kann das darin verbriefte Recht in dem vollen Umfang geltend machen, welchen er im Vertrauen auf die Urkunde voraussetzen durfte."[2]) Daraus folgt weiter, daß eine aus dem Wortlaut der Wechselurkunde resultierende wechselmäßige Verbindlichkeit abstrahiert ist von der ihr zugrundeliegenden materiellrechtlichen causa debendi.[3]) Wechselrechtliches und materiellrechtliches Schuldverhältnis stehen isoliert nebeneinander. Das schließt allerdings nicht aus, daß die Wechselforderung im Prozeß den Einreden aus dem materiellen Schuldverhältnis unterliegt, vgl. Art. 82 WO. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nicht jede auf den Wechsel geschriebene Willenserklärung eine Skripturobligation erzeugt, sondern nur eine solche, die den von der Wechselordnung zugelassenen Formen entspricht.

Wie entsteht nun eine wechselmäßige Verbindlichkeit? Die Meinungen darüber gehen weit auseinander. Kuntze,[4]) Lehmann[5]) und Thöl[6]) zählen die verschiedenen Theorien über diese Frage auf. Ihrem Grundzug nach lassen sich alle Wechselrechtstheorien in zwei Gruppen einteilen: in die

---

[1]) Brunner in Endemann Bd. 2 S. 147.
[2]) Brunner in Endemann Bd. 2 S. 168.
[3]) Kuntze in Endemann Bd. 4 S. 66.
[4]) Kuntze in Endemann Bd. 4 S. 59—61.
[5]) Lehmann S. 145 ff.
[6]) Thöl S. 351 ff.

Kreationstheorien und in die Begebungsvertragstheorien. Der Hauptvertreter der ersteren ist Kuntze, der der letzteren Thöl. Nach der Kreationstheorie [7]) entsteht die Obligation mit dem Momente der Niederschrift der Urkunde. Sobald also eine wechselmäßige Erklärung auf das Wechselformular geschrieben ist, ist die Wechselverbindlichkeit im Keime begründet. Praktisch wird sie natürlich erst, wenn der Wechsel in den Besitz eines andern gelangt. Dann aber muß der Urheber der Erklärung sie auch gegen sich gelten lassen, wenn der Wechsel ohne seinen Willen aus seinen Händen gekommen ist.

Anders dagegen die Begebungsvertragstheorie. Diese geht davon aus, daß das Herstellen der Wechselurkunde als solches keine Willenserklärung, kein Rechtsgeschäft ist und daher keine verpflichtende Wirkung haben kann, daß vielmehr zur Entstehung einer Wechselobligation ein Rechtsgeschäft nötig ist, das entsprechend der eigenartigen Natur der Wechselobligation als einer Skripturobligation in bestimmter Weise vorgenommen werden muß. Nach Thöl [8]) beruht jedes Wechselversprechen auf zweierlei: dem Wechsel in seiner entsprechenden Form und dem Wechselvertrag. Dieser letztere vollzieht sich durch Geben und Nehmen des Wechsels, weil nur das Haben des Wechsels den Wechselgläubiger in den Stand setzt, seine Rechte geltend zu machen. „Das Geben und Nehmen muß aber außerdem mit dem Willen geschehen sein, den Wechselvertrag damit zu begründen.“ Die Kreationstheorie hat insofern praktische Vorzüge, als sie eine Pflicht, das Zurechtbestehen einer Wechselobligation zu prüfen, verneint. Trotzdem ist sie vom theoretischen Standpunkt aus schwer zu halten. Denn sie gründet eine Wechselverbindlichkeit nicht auf einen

---

[7]) vgl. Kuntze in Endemann Bd. 4 S. 55 ff. und Lehmann S. 168 ff.

[8]) Thöl S. 214—215.

Vertrag, sondern läßt sie schon durch den bloß mechanischen Vorgang der Niederschrift der Urkunde entstehen ohne Rücksicht auf den zu einem Vertrag unbedingt notwendigen Vertragswillen. Die Thölsche Begebungsvertragstheorie ist dagegen theoretisch unanfechtbar und auch die Praktikabilität der Kreationstheorie erzielt sie, indem sie eine Rechtspräsumtion aufstellt. Nach Thöl[9]) bedarf der Wille, den Wechselvertrag durch Geben und Nehmen des Wechsels zu begründen, nicht des Beweises, er wird vermutet, wenn der Wechsel zwischen den Personen, welche er als Schuldner und Gläubiger bezeichnet, gegeben und genommen ist. Das Geben und Nehmen bedarf auch nicht des Beweises, es wird vermutet, wenn diejenige Person, welche der Wechsel als Gläubiger bezeichnet, den Wechsel hat.

Eine der wesentlichsten Eigenschaften des Wechsels, deren Ausschaltung allerdings nach der Wechselordnung gestattet ist, ist seine Zirkulationsfähigkeit. Und diese wird gewährleistet durch das Indossament. Dieses bewirkt, daß der Wechsel in den Verkehr tritt, aus der Hand des Ausstellers in die Hände von bei der Begebung noch unbekannten und erst durch das Indossament in den Wechselverband eintretenden Personen gelangt. Die auf die Wechselurkunde geschriebene Indossamentserklärung hat zwei Wirkungen: Die Übertragungs- und die Verpflichtungswirkung. Die Übertragungswirkung äußert sich in folgender Weise: Nach Art. 36 WO. legitimiert eine zusammenhängende, bis auf den Inhaber des indossierten Wechsels hinuntergehende Indossamentenreihe den Inhaber als Wechselgläubiger. Er erwirbt tatsächlich Wechselgläubigerschaft und Wechseleigentum, sofern er beim Erwerb des Wechsels von seinem Vormann in bona fide gewesen ist. Berechtigung oder Nichtberechtigung seines Vormannes ist dann für seine Stellung im Wechselnexus unerheblich.

---

[9]) Thöl S. 215.

Er erwirbt sonach Wechselgläubigerschaft und Wechseleigentum originär. Dieser Umstand, daß „die Order", das ist jeder der bei der Ausstellung des Wechsels noch nicht benannten Nachmänner des Wechselgläubigers, des Remittenten — die Gutgläubigkeit vorausgesetzt — das Recht aus und an dem Wechsel originär erwirbt, ist Gegenstand eines theoretischen Streites geworden. Goldschmidt[10]) sagt, der Vertrag, den der Aussteller des Wechsels mit dem ersten Indossatar abschließt, aus dem aber auch gleichzeitig alle Nachindossatare berechtigt sein sollen, sei nicht ein Vertrag mit unbestimmten dritten, sondern mit einer bestimmten Person zu gunsten dieser Person und weiter eines noch unbestimmten Personenkreises derart, daß jede diesem Personenkreise angehörige Person ein selbständiges nicht von einem der früheren Nehmer abgeleitetes Recht gegen den Aussteller erlangt.

Sohm[11]) dagegen verwirft diese Anschauung und nimmt einen Vertragsabschluß mit einer Reihe incertae personae an. Der Aussteller trägt die Schließung des Wechselvertrags außer dem Remittenten jedem von dessen Nachmännern an, die zunächst zwar noch unbekannt sind, durch das Eintreten in den Wechselnexus aber certae personae werden. Der letztern Anschauung ist deshalb beizupflichten, weil sie den originären Rechtserwerb aller ferneren Wechselnehmer am klarsten begründet, denn nach dieser Theorie beruht deren Recht direkt auf dem zwischen ihnen und dem Aussteller geschlossenen Vertrag, während die Goldschmidtsche Theorie deren Recht erst aus einem Vertrag zwischen Aussteller und erstem Nehmer herleitet.

---

[10]) Goldschmidt in seiner Zeitschrift Bd. 28 S. 111.

[11]) Sohm in Goldschmidts Zeitschrift Bd. 17 S. 16ff. „Vertragsschluß unter Abwesenden und mit einer incerta persona", bekämpft von Lehmann S. 165—166; vgl. auch Dernburg Bd. 2 Abt. 1 S. 331.

Wie ist es nun aber, wenn jemand einen gestohlenen Wechsel bona fide durch Indossament erwirbt? In diesem Falle ist ein Begebungsvertrag zwischen Aussteller und dem gutgläubigen Erwerber des Wechsels gar nicht zustande gekommen, aber trotzdem ist dieser infolge der legitimierenden Kraft des Indossaments Wechseleigentümer und Wechselgläubiger geworden. Es ist in der Tat zuzugeben, daß hier die Thölsche Begebungsvertragstheorie versagt. Und sie kann nur auf die Weise gestützt werden, daß man sagt, der Aussteller schließe den Begebungsvertrag mit allen wechselmäßig Legitimierten, so weit sie beim Erwerb in gutem Glauben gehandelt haben.

Die andere Seite der Funktionen des Vollindossaments ist die, daß der Indossant mit dem Indossament in die Reihe der im Falle der Zahlungsverweigerung von seiten des Bezogenen wechselmäßig Verpflichteten eintritt, die sogen. Garantiefunktion des Indossaments.

3. Das Prokuraindossament.

I. Äußeres Verhältnis.

a) Die juristische Natur des Prokuraindossaments.

Von den beiden im vorhergehenden Abschnitt geschilderten Wirkungen des Indossaments kommt bei dem Prokuraindossament nur die eine, die Übertragungswirkung, und diese auch nur in modifizierter Form zur Geltung. Der Wortlaut des Art. 17 WO., wonach der Prokuraindossatar zur Vornahme gewisser der Geltendmachung des Rechts aus dem Wechsel dienender Handlungen ermächtigt ist, läßt erkennen, daß es sich hierbei um ein Handeln für einen andern, um ein Stellvertretungsverhältnis, handelt, aber, wie die fernere Darstellung ergeben wird, um ein solches, auf das nicht ohne weiteres die zivilrechtlichen Bestimmungen über die Stellvertretung Anwendung

finden, sondern um ein spezifisch wechselrechtliches Stellvertretungsverhältnis. Rehbein definiert das Prokuraindossament als eine weitgreifende Vollmacht in Form des Giro.[1]) Vollmacht ist durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht, wobei unter Vertretungsmacht die durch bestimmte Tatsachen begründete Fähigkeit verstanden wird, eine andere Person in gewissem Umfang rechtswirksam nach außen zu vertreten. Jhering definiert die Stellvertretung als den Abschluß eines Geschäfts anstatt und im Namen des Prinzipals.[2]) Über die Rechtsnatur der Vollmacht herrschte und herrscht Streit. Während die einen, so Laband, die Vollmachtserteilung als einen Konsensualkontrakt betrachten, ist sie der bei weitem überwiegenden Mehrheit ein einseitiges Rechtsgeschäft. Dieser letztern Ansicht sind unter andern Dernburg[3]), Hupka[4]) und Karlowa.[5]) Letzterer sagt: „Die Entscheidung, ob ein in seinem Namen von einem andern zu errichtendes Geschäft in seiner Person haften, ihn binden solle, muß natürlich von der Willenserklärung des Prinzipals allein abhängen. Es ist also denen zuzustimmen, welche in der Vollmachtserteilung einen einseitigen Rechtsakt erblicken.“ Dieselbe Argumentation führt auch Hupka: Die Rechtssphäre des Bevollmächtigten

---

[1]) Rehbein zu Art. 17 Note 27 S. 51.

[2]) vgl. Hupka S. 27 und Jhering, Jahrb. f. Dogmatik Bd. 1 S. 74. Dieser Ansicht über die Stellvertretung ist unter andern auch Regelsberger S. 581, der folgende Definition des Stellvertreters gibt: „Stellvertreter ist, wer durch seine Willensbetätigung für einen andern und statt dessen mit der Absicht ein Rechtsgeschäft errichtet oder eine Willenserklärung entgegennimmt, daß die rechtlichen Wirkungen unmittelbar in der Person des Vertretenen entstehen.“ Diese Theorie ist auch in das Bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen worden: §§ 166, 164 Abs. 1 BGB.

[3]) Dernburg; Bd. 1 S. 474.

[4]) Hupka S. 88.

[5]) Karlowa S. 59, vgl. auch Schloßmann S. 4 ff.

werde durch die Vollmacht nicht im geringsten tangiert, sondern einzig und allein die des Vollmachtgebers.

Um wirksam zu sein, braucht die Vollmacht nicht notwendigerweise an den Bevollmächtigten erklärt zu sein, sie kann auch an den dritten, der sich mit dem Stellvertreter einlassen soll, oder an das Publikum erklärt werden.[6]) Aus demselben Grunde bekämpft auch Dernburg[7]) die Bezeichnung der Vollmacht als einer empfangsbedürftigen Willenserklärung. Nach ihm ist die Vollmacht ebensowenig eine empfangsbedürftige Willenserklärung wie z. B. die Auslobung. „Die Kundgebung des Vollmachtswillens nach außen hin in bestimmter Weise genügt."

„Schließlich ist die Bevollmächtigung ein selbständiger Rechtsakt, selbständig gegenüber dem zwischen Prinzipal und Vertreter geschlossenen Kausalgeschäft, wodurch der letztere zur Vertretung berechtigt oder verpflichtet wird, und selbständig gegenüber dem vom Vertreter vollzogenen Hauptgeschäft."[8])

Diese Grundsätze sind in ihrer Allgemeinheit ebenso für die Vollmacht nach bürgerlichem Recht — §§ 164 ff. BGB. — wie auch für die wechselrechtliche Vollmacht des Prokuraindossaments maßgebend.

Daraus folgt zunächst, daß die durch Prokuraindossament erteilte Bevollmächtigung von dem unterliegenden Kausalgeschäft zwischen Prokuraindossant und Prokuraindossatar scharf zu trennen ist, und weiter, daß sie ein einseitiges, nicht nur dem Prokuraindossatar, sondern auch Dritten gegenüber vorzunehmendes Rechtsgeschäft ist.

Jedoch bedingt die eigenartige Natur des Wechsels eine besondere Modifikation dieses letzten Grundsatzes.

Während das bürgerliche Recht prinzipiell nur von

---

[6]) Hupka S. 95 und 110.
[7]) Dernburg Bd. 1 S. 475.
[8]) Hupka S. 110.

der mündlichen Vollmachtserteilung spricht, ist diese für das Wechselrecht völlig irrelevant. Zu der aus dem Wechseltexte erkennbaren Bevollmächtigung ist die Schriftlichkeit notwendig. Vor der Niederschrift des Prokuraindossaments hat eine auf Vornahme der in Art. 17 WO. bezeichneten Handlungen gerichtete Vollmachtserteilung nur zivilrechtliche Bedeutung. Allein das auf den Wechsel geschriebene Prokuraindossament ist der Ausdruck des auf Begründung eines wechselrechtlichen Vollmachtsverhältnisses gerichtet gewesenen Willens des Prokuraindossanten. Insofern ist dieses lediglich durch die auf den Wechsel geschriebene Erklärung entstandene Vollmachtsverhältnis in Parallele zu stellen mit der Skripturobligation des Vollindossaments. Wie hier eine Verbindlichkeit entsteht ausschließlich nach Maßgabe der Schrift, so wird beim Prokuraindossament gleichfalls lediglich nach Maßgabe der Schrift ein Vollmachtsverhältnis geschaffen. Daraus folgt aber, daß das Prokuraindossament in seiner Bedeutung als schriftliche Erklärung durchaus nicht den Charakter einer bloßen Vollmachtsurkunde im Sinne von § 172 BGB. hat. Denn die zivilrechtliche Vollmachtsurkunde ist nur ein Akzessorium der mündlichen Vollmachtserteilung und hat nur die Bedeutung einer Beweisurkunde. Das Prokuraindossament dagegen stellt in sich die erteilte Vollmacht dar und wirkt daher nicht Recht beweisend, sondern Recht schaffend.[9])

Ist nun die Vollmacht bereits mit der Niederschrift des Prokuraindossaments erteilt, oder müssen noch andere Faktoren dazutreten, um sie zur Entstehung gelangen zu lassen? Diese Frage beantwortet sich nach Maßgabe derselben Grundsätze, die für die Entstehung einer Wechselobligation gelten. Man hat sich also auch beim Prokuraindossament zu entscheiden, ob man sich der Kreations-

[9]) Brunner in Endemann Bd. 2 S. 144/145.

oder Begebungsvertragstheorie[10]) anschließen will. Nach der Kreationstheorie ist das Prokuraindossament bereits mit der Niederschrift fertig, und zu seinem Wirksamwerden genügt nur das — auch ohne den Willen des Prokuraindossanten erfolgte — Gelangen in die Hände des Prokuraindossatars. Was dagegen die Begebungsvertragstheorie anlangt, so ist davon auszugehen, daß es sich bei der Vollmacht des Prokuraindossatars, wie bei jeder Vollmacht, um ein einseitiges Rechtsgeschäft, nicht um einen Vertrag handelt. Daher ist hierbei die von der Begebungsvertragstheorie geforderte, in dem Nehmen des Wechsels enthaltene Annahme der in dem Geben des Wechsels liegenden Vertragsofferte auszuschalten. Dagegen ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß der Wechsel gegeben wird mit dem auf Begründung eines Vollmachtsverhältnisses gerichteten Willen. Insofern unterscheidet sich diese modifizierte Begebungstheorie von der Kreationstheorie, die die Niederschrift des Indossaments für prinzipal und die Willensrichtung des Indossanten für irrelevant erklärt. Sie unterscheidet sich aber auch von der reinen Begebungsvertragstheorie, da der Prokuraindossant durch einen einseitigen Akt das Vollmachtsverhältnis zur Entstehung bringt. Aus diesen Erörterungen folgt, daß diese modifizierte Begebungstheorie der von Jolly und Stobbe vertretenen Emissionstheorie[11]) entspricht, die die Entstehung aller Wechselobligationen auf einen einseitigen Willensakt des Ausstellers der Urkunde zurückführt. Stobbe sagt: „Es entsteht eine Verbindlichkeit dadurch, daß der Aussteller die Urkunde, welche seinen Schuldnerwillen verkörpert, aus der Hand gibt, daß er diesen Willen in unwiderruflicher Weise in die Außenwelt setzt und sich der Möglichkeit begibt, ihn zurückzunehmen.“ Die in ihrer Anwendung auf

---

[10]) s. oben S. 6 f.

[11]) Lehmann S. 180.

die wechselrechtlichen Schuldverhältnisse zu verwerfende Emissionstheorie ist für das Prokuraindossament wegen seiner Eigenschaft als einseitigen Rechtsakts gut zu heißen.

Abgesehen von dem Umstande, daß die Urkunde in sich die Vollmacht verkörpert, trägt diese materielle Bevollmächtigung des Prokuraindossatars nichts spezifisch Wechselrechtliches an sich. Diesen Charakter einer wechselrechtlichen Vollmacht erhält das Prokuraindossament erst durch die dem Indossamente, wie bereits gezeigt,[12]) eigentümliche Legitimationswirkung.

Wie nach Art. 36 WO. der Inhaber eines vollindossierten Wechsels durch eine zusammenhängende, bis auf ihn hinuntergehende Reihe von Indossamenten als Eigentümer des Wechsels legitimiert wird, so wird analog der Inhaber eines per procura indossierten Wechsels in derselben Weise als Bevollmächtigter des Prokuraindossanten legimitiert. Dazu muß antecipando bemerkt werden, daß nach Art. 17 WO. alle einem Prokuraindossamente folgenden Indossamente, gleichviel ob mit oder ohne einen das Vollmachtsverhältnis andeutenden Zusatz versehen, ipso jure Prokuraindossamente sind, da ein Prokuraindossatar nur in dieser Weise weiter indossieren kann. Hat nun der durch eine bis auf ihn hinuntergehende, fortlaufende Indossamentenreihe legitimierte, im Besitze des Wechsels befindliche Prokuraindossatar den Wechsel in gutem Glauben von seinem Vormann erworben, so hat die Legitimationswirkung des Indossaments die weitere Folge, daß er nicht nur als Bevollmächtigter des Prokuraindossanten erscheint, sondern es tatsächlich ist, mögen immerhin die vorhergehenden Indossamente gefälscht sein, mag also eine Vollmachtserteilung gar nicht stattgefunden haben. Doch ist hierbei zu bemerken, daß diese formelle Legitimation des

---

[12]) s. oben S. 7 ff.

Prokuraindossatars nur im Verhältnis zu Dritten in Betracht kommt. Im Verhältnis zwischen Prokuraindossanten und Prokuraindossatar ist davon auszugehen, daß es hierbei lediglich auf den Willen des ersteren bezüglich der Vollmachtserteilung ankommt und daß diese einseitige Willenserklärung, wie später noch auseinanderzusetzen sein wird, gar keine Wechselpflichten zwischen Prokuraindossant und Prokuraindossatar begründet.[13]) Aus diesem Grunde erscheint es billig, die Wirksamkeit der Bevollmächtigung eines nur formell legitimierten, in Wahrheit aber mangels einer gültigen Vollmachtserteilung nicht berechtigten Prokuraindossatars von dem Willen des ersten Prokuraindossanten abhängig zu machen, weil dieser natürlich ein großes Interesse hat, wem er die Geltendmachung seiner Wechselrechte anvertraut. Allerdings kann man gegen diese einschränkende Auslegung des Art. 36 WO. in seiner Anwendung auf das Prokuraindossament das starre Formalprinzip der Wechselordnung ins Feld führen. Sie gilt auch nur im Verhältnis zwischen Prokuraindossanten und Prokuraindossatar, dagegen nicht im Verhältnis des letztern zu dem Wechselschuldner. Für diesen hat die legitimierende Kraft des Indossaments die Wirkung, daß er, selbst wenn der Prokuraindossatar nur als solcher legitimiert, es tatsächlich mangels guten Glaubens beim Erwerb aber gar nicht ist, trotzdem an ihn mit liberierender Wirkung zahlen kann, da er nach Art. 36 Abs. 1 Satz 5 WO. nicht verpflichtet ist, die Echtheit der Indossamente zu prüfen.

Eben diese, dem Prokuraindossament eigentümliche Legitimationswirkung läßt die Unrichtigkeit der Lehre von Thöl erkennen, der das Prokuraindossament als eine unwesentliche Form des Indossaments bezeichnet.[14]) Er unterscheidet nämlich je nach ihrer Rechtswirkung zwei

---

[13]) Rehbein zu Art. 17 Note 27. S. 51.

[14]) Thöl S. 447/48.

Formen des Indossaments: eine wesentliche und eine unwesentliche. Die erstere, das Vollindossament, dient der Begründung eines dem Wechselrechte eigentümlichen Rechtsgeschäfts, eines Wechselvertrags, die letztere dagegen, deren Hauptfall das Prokuraindossament ist, der Beurkundung dem Wechselrechte nicht eigentümlicher Rechtsgeschäfte, die mit derselben Rechtswirkung auch in einer andern Form — sei es auf der Wechselurkunde, sei es in einer besonderen Urkunde — beurkundet werden können. Allerdings ist die Vollmachtserteilung kein dem Wechselrecht eigentümliches Rechtsgeschäft, und eine Bevollmächtigung zur Vornahme der in Art. 17 WO. bezeichneten Handlungen zur Wahrung der Gläubigerrechte aus dem Wechsel kann mündlich oder schriftlich — nicht notwendig auf dem Wechsel — gegeben werden. Sie hat aber dann auch nicht dieselbe Rechtswirkung wie das Prokuraindossament, nämlich den den Wechsel innehabenden Prokuraindossatar als Bevollmächtigten des Prokuraindossanten zu legitimieren, sondern ist, sofern sie schriftlich ist, lediglich eine nach bürgerlichem Recht zu beurteilende Beweisurkunde, was ja aber gerade wie oben[15]) gezeigt worden ist, beim Prokuraindossament nicht der Fall ist.

Es war im Vorstehenden immer davon die Rede, daß der Prokuraindossatar als Bevollmächtigter des Prokuraindossanten legitimiert wird. Da erhebt sich die Frage: Welches Prokuraindossanten, des direkten Vormannes des Nachprokuraindossatars oder desjenigen, der zuerst per procura indossiert hat? Mit andern Worten: Ist der Nachprokuraindossatar Substitut seines Vormannes oder steht er zu dem ersten Prokuraindossanten in einem direkten Vollmachtsverhältnis, wobei wieder die Frage zu erwägen ist, ob er neben seinem Vormann oder durch dessen durch

---

[15]) s. S. 12.

das fernere Prokuraindossament bewirkte Ausscheiden allein bevollmächtigt ist? Mitteis[16]) sagt, daß die Substitution ein eigenes Geschäft des Bevollmächtigten sei; derselbe erscheine hier als Vollmachtgeber, nicht der Prinzipal, nur wirke die von ihm erteilte Vollmacht für den Prinzipal; darum könne der Stellvertreter die Vollmacht seines Substituten jederzeit widerrufen, ohne daß hierzu die Einwilligung des Prinzipals notwendig wäre. Es handelt sich also danach bei der Substitution um zwei völlig getrennte Vollmachten, die vom Prinzipal dem Substituenten und die von diesem dem Substituten erteilte, welch letzterer in gar keiner Beziehung zum Prinzipal steht.

Diese Theorie auf das Prokuraindossament angewandt ergibt, daß Prokuraindossatar und Nachprokuraindossatar nebeneinander bevollmächtigt sind, und zwar leitet letzterer seine Vollmacht nicht von dem ursprünglichen Prokuraindossanten, sondern von seinem Vormann her. Diese Meinung ist unter andern vertreten von Thöl[17]) und Grünhut,[18]) doch ist sie zu verwerfen. Wie oben[19]) beim Vollindossament ausgeführt worden ist, bedeutet das Wechselversprechen des Ausstellers „An Order" zahlen zu wollen, eine Vertragsofferte gerichtet an eine Reihe von incertae personae, die sich erst durch ihren Eintritt in den Wechselnexus bestimmen. Analog enthält das Indossament des ersten Prokuraindossanten nicht nur eine Bevollmächtigung des ersten Prokuraindossatars, sondern gleichzeitig eine solche aller fernerhin auf dem Wechsel als Prokuraindossatare bezeichneten Personen. Daraus folgt, daß alle Prokuraindossatare ihre Stellvertretungsmacht direkt von dem ersten Prokuraindossanten herleiten und weiter, daß sie alle nebeneinander berechtigt sind. In letzterem

---

[16]) Mitteis S. 344.
[17]) Thöl S. 420.
[18]) Grünhut II S. 193.
[19]) s. oben S. 8.

Punkte, in dem ihrer kumulativen Bevollmächtigung, stimmt demnach diese Theorie mit der eben geschilderten Theorie, den Prokuraindossatar als Substituten seines Vormannes anzusehen, überein. Auf Grund dieser Ausführungen ist auch die Theorie abzulehnen, nach der ein ferneres Prokuraindossament privative Wirkung hat, insofern dadurch der indossierende Prokuraindossatar seine Stellvertretungsmacht einbüßt, weil er sie einem andern übertragen hat. Dieser Ansicht ist z. B. Staub.[20]) Die praktische Konsequenz aus der in dieser Arbeit vertretenen Theorie von der kumulativen Bevollmächtigung der Prokuraindossatare ist die, daß, wenn der Wechsel aus der Hand eines ferneren Prokuraindossatars in die eines früheren gelangt, dieser ohne weiteres die in Art. 17 WO. bezeichneten Handlungen, weil wieder im Besitz des Wechsels befindlich, vornehmen kann. Wäre dem nicht so, hätte also das Weiterindossieren seitens eines Prokuraindossatars bezüglich seiner Stellvertretungsmacht privative Wirkung, so würde sich die praktische Folge ergeben, daß nur der letzte Prokuraindossatar allein Bevollmächtigter ist. Wenn nun aber dessen Indossament nach Art. 36 und 55 WO. in wechselmäßiger Form durch Durchstreichen beseitigt ist, so entsteht das Dilemma, wer nun eigentlich der Bevollmächtigte ist. Die ersten Prokuraindossatare sind es nicht, weil sie ihre Vollmacht durch Übertragen eingebüßt haben, der letzte ist es aber auch nicht, da ihm seine Stellvertretungsmacht durch Durchstreichen seines Indossaments genommen ist. Daraus würde der Schluß gezogen werden müssen, daß in diesem Fall kein Prokuraindossatar Bevollmächtigter ist. Um diese absurde Konsequenz zu umgehen, muß man sich künstlicher Mittel bedienen, indem man mit dem Zurückgelangen des Wechsels aus der Hand des späteren Prokuraindossatars in die des früheren dessen Vollmacht

[20]) Staub zu Art. 17 S. 63.

wieder aufleben läßt. Der Fehler dieser Lehre liegt darin, daß sie Stellvertretung und Legitimation zur Stellvertretung miteinander verquickt, denn die Vertretungsmacht und die durch den Besitz des Wechsels bedingte Fähigkeit diese Vertretungsmacht auszuüben sind voneinander scharf zu scheiden. Mit dem Weiterindossieren verliert sonach der Prokuraindossatar allerdings — insoweit ist Staub Recht zu geben — seine Legitimation, aber nicht die Möglichkeit, wenn der Wechsel wieder in seinen Besitz kommt, legitimiert durch die den Erfordernissen des Art. 36 WO. entsprechende Indossamentenreihe und den Besitz des Wechsels als Bevollmächtigter des Prokuraindossanten aufzutreten. Derselben Ansicht ist auch Rehbein.[21]) Nur macht er die Wirksamkeit der Legitimation eines Prokuraindossatars in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht[22]) von dem Durchstreichen der späteren Indossamente abhängig. Das Reichsgericht sagt, Dritte im Wechselnexus Stehende könnten, solange ein ferneres Prokuraindossament nicht wechselmäßig beseitigt, d. h. nach Art. 36, 2 und 55 WO. durchstrichen sei, nicht für verpflichtet erachtet werden, einen früheren Prokuraindossatar, der sein Mandat durch ein weiteres Prokuraindossament auf einen andern übertragen habe, auf Grund der bloßen Tatsache, daß er sich im Besitze des Wechsels befinde, als legitimiert zur Protesterhebung anzuerkennen. „Hiernach ist also der Prokuraindossatar, der weiter indossiert, durch den Besitz des Wechsels nicht legitimiert, wenn das Prokuraindossament nicht wechselmäßig beseitigt, d. h. durchstrichen ist.“ Doch ist dieser Anschauung — wie es auch bei Grünhut,[23]) Lehmann[24]) und Dernburg[25]) geschieht — nicht beizutreten. Sie

[21]) Rehbein zu Art. 17 Note 27 S. 51.
[22]) RG. XXXII S. 79.
[23]) Grünhut II S. 191.
[24]) Lehmann, Jahrb. f. Dogmatik Bd. 24 S. 426.
[25]) Dernburg Bd. 2 Abt. 2 S. 283.

wird vom Reichsgericht begründet mit der auch dem Prokuraindossament gesetzlich innewohnenden formellen Natur eines wechselmäßigen Aktes und weiter mit dem Umstand, daß im allgemeinen die Legitimation des Wechselinhabers aus der Wechselurkunde selbst hervorgehen muß. Dem muß jedoch folgendes entgegengehalten werden. Es ist wie beim Vollindossament die Geltendmachung der Gläubigerrechte, so beim Prokuraindossament die Geltendmachung der Rechte aus dem Stellvertretungsverhältnis von zwei, aber nur von zwei Faktoren abhängig: der Innehabung des Wechsels und der Stellung des Inhabers in der Indossamentenreihe. Ein weiteres ist nicht erforderlich, insbesondere nicht, daß die Nachindossatare durch Ausstreichen ihres Indossaments aus dem Wechselnexus ausgeschieden sind. Die Innehabung eines Wechsels seitens eines Prokuraindossatars bedeutet, daß dieser von allen übrigen per procura wechselmäßig Bevollmächtigten allein imstande ist, diese Vollmacht auszuüben. Daß alle Prokuraindossatare nebeneinander kraft Vollmachtserteilung seitens des ersten Prokuraindossanten bevollmächtigt sind, war oben ausgeführt worden.[26]) Grünhut[27]) meint, wenn der Wechsel vom Nachprokuraindossatar wieder an dessen Vormann gelange, so sei dieser auch ohne Durchstreichung seines Indossaments wieder legitimiert, da es sich hierbei um die Zurücknahme einer Vollmacht handele. Diese Theorie ist die Konsequenz der von Grünhut vertretenen Anschauung, daß ein Nachprokuraindossatar sich mit seinem Indossament einen Bevollmächtigten substituiere, dessen Vollmacht aber auf Grund der Substitutionslehre jederzeit widerruflich ist.[28]) Gilt nun aber, wenn sich der Wechsel bei einem früheren Prokuraindossatar befindet, die Voll-

---

[26]) s. oben S. 17.
[27]) Grünhut II S. 193.
[28]) vgl. Mitteis S. 344.

macht des späteren als zurückgenommen, so folgt daraus daß, wenn er wieder zu einem Nachprokuraindossatar gelangt, dieser wiederum als durch eine neue Vollmachtserteilung bevollmächtigt anzusehen ist — natürlich immer vorausgesetzt, daß die ferneren Indossamente undurchstrichen sind. Diese Erörterungen über die Grünhutsche Lehre ergeben, daß dieser auf anderm Wege zu der oben geschilderten Anschauung kommt, daß jeder den Wechsel innehabende Prokuraindossatar ohne weiteres als Bevollmächtigter legitimiert ist. Das Fazit aller dieser Ausführungen ist: Alle Prokuraindossatare sind durch das erste Prokuraindossament bevollmächtigt, und zwar nebeneinander, aber nur derjenige von ihnen, der den Wechsel inne hat, kann die ihm nach Art. 17 WO. zustehenden Befugnisse geltend machen, doch kann er dies tun ohne Rücksicht auf weitere Indossamente.

Der Grundsatz der kumulativen Berechtigung der Prokuraindossatare in ihrer Beziehung zueinander findet auch Anwendung auf das Verhältnis zwischen ihnen und dem per procura indossierenden Gläubiger, also dem ersten Prokuraindossanten. Der Unterschied zwischen erstem und ferneren Prokuraindossanten beruht darin, daß jener die Wechselrechte kraft eigenen, dieser kraft fremden Rechts geltend macht. Wie der Prokuraindossatar durch ein ferneres Indossament nicht seine Vertretungsmacht verliert, so wird dem ersten Prokuraindossanten durch sein Indossament nicht die Fähigkeit genommen seine Gläubigerrechte selbst auszuüben.[29]) Mit einem Prokuraindossament begibt sich daher ein Vollindossatar nicht des aus seiner Eigenschaft als Wechselgläubiger fließenden subjektiven Rechts zur eigenen Geltendmachung seiner Gläubigerrechte, sondern

[29]) Der Wechselgläubiger, der per procura indossiert hat, kann auch ein Vollindossament ausstellen. Sein Prokuraindossament wird dann gegenstandslos; vgl. Lehmann im Jahrb. f. Dogmatik Bd. 34 S. 424.

nur seiner Legitimation als Wechselgläubiger aufzutreten, da die Fähigkeit zur selbständigen Vornahme der zur Wahrung der Gläubigerrechte aus dem Wechsel erforderlichen Handlungen von dem Besitze des Papiers abhängig ist. Insofern sind prokuraindossierender Wechselgläubiger und Prokuraindossatar nebeneinander zur Geltendmachung der Gläubigerrechte befähigt und letzterer bleibt es auch, wenn der Wechsel von ihm wieder an seinen Vormann kommt. Daß in diesem Falle dessen Legitimation von der durch Durchstreichen erfolgten wechselmäßigen Beseitigung des Prokuraindossaments abhängig zu machen ist, wie es das Reichsgericht[30]) fordert, ist aus den oben[31]) angegebenen Gründen nicht für richtig zu halten. Ebensowenig ist die Meinung Grünhuts[32]) zu halten, daß die Vollmacht auch ohne Durchstreichung des Prokuraindossaments beseitigt sei, sobald der Prokuraindossant wieder im Besitze des Wechsels sich befinde. Beseitigt ist in diesem Falle nur die Legitimation des Prokuraindossatars, seine Stellvertretungsmacht selbst wird dadurch nicht betroffen.

b. Form des Prokuraindossaments.

Das Reichsoberhandelsgericht[1]) sagt: „Es gibt kein Vollmachts-, Prokura-, Inkassoindossament, welches nicht als solches erschiene. Eigentums- und Vollmachtsindossament sind einander ausschließende und durch bestimmte Formen äußerlich erkennbare Arten des Indossaments.“ Dieser Unterschied in der äußern Form zwischen Voll- und Prokuraindossament liegt nach Art. 17 WO. darin, daß das Prokuraindossament durch die dem in der üblichen Form auf den Wechsel gesetzten Vollindossamente hinzugefügten

[30]) RG. XXXII S. 79.
[31]) s. oben S. 19 f.
[32]) Grünhut II S. 191.
[1]) ROHG. VI S. 54.

Bemerkungen „zur Einkassierung", „in Prokura" oder andere die Bevollmächtigung ausdrückende Formeln als solches gekennzeichnet wird. Das Prokuraindossament entspricht daher einerseits den Formen des Vollindossaments und muß also nach Art. 11 WO. entweder auf den Wechsel, eine Kopie desselben oder die Alonge gesetzt werden, und bedarf andrerseits der Hinzufügung einer sogen. Prokuraklausel.

Welche derartiger Formeln nun sind als die Bevollmächtigung zur Genüge kennzeichnend anzusehen? Hier hat sich eine Wandlung der Anschauungen vollzogen. Der Entwurf einer Wechselordnung für die preußischen Staaten nach den Beschlüssen der Kommission des Königlichen Staatsrats von 1847 [2]) gestattete als Prokuraklauseln nur die beiden auch in der Wechselordnung aufgenommenen Formeln „zur Einkassierung" und „in Prokura"; die Motive [3]) dazu begründeten dies damit, weil manche sonst gebräuchliche Ausdrücke, wie z. B. „für meine Rechnung" — „soll mir validieren" — „soll mir gute Zahlung sein" — „Wert in mir selbst" nicht deutlich genug erkennen lassen, was gemeint sei. Dagegen bezieht, wie schon erwähnt, die allgemeine deutsche Wechselordnung in Art. 17, fußend auf den Protokollen der zur Beratung einer allgemeinen deutschen Wechselordnung in der Zeit vom 20. 10. bis zum 9. 12. 1847 in Leipzig abgehaltenen Konferenz,[4]) in den Kreis der Prokuraklauseln alle auf das Vorliegen eines Vollmachtsverhältnisses hindeutenden Formeln und überläßt es der Auslegung, welche Ausdrücke dafür zu gelten haben. Solche Formeln sind außer den beiden ausdrücklich erwähnten „zur Einkassierung" und „in Prokura" noch unter andern folgende: „zum Inkasso", „Wert zum Inkasso", „in Voll-

---

[2]) Preuß. Entw. von 1847 zu § 17.
[3]) Mot. zum preuß. Entw. v. 1847 zu § 17.
[4]) Leipziger Prot. S. 17.

macht", „zur Einziehung", „für meine Rechnung", „Wert verbürgt", „Wert einzusenden".[5]) Dagegen deuten die Ausdrücke „es soll mir validieren",[6]) „Wert in mir selbst",[7]) „Wert in Rechnung"[8]) nicht genügend auf ein Stellvertretungsverhältnis hin, sondern sind vielmehr als bloße Valutaklauseln aufzufassen. Desgleichen macht nach Rehbein[9]) die Unterzeichnung des Vollindossaments mit dem Zusatz „Generalbevollmächtigter des N. N." das Vollgiro nicht zu einem Prokuraindossament, wenn N. N. das vorangehende Vollgiro unterschrieb.

Da das Prokuraindossament durch einen Zusatz zum Vollindossament als solches gekennzeichnet wird, so folgt daraus, daß, wenn dieser Zusatz nicht zur Genüge auf ein Vollmachtsverhältnis hindeutet, er als nicht geschrieben zu betrachten ist, daß also im Zweifel Eigentumsindossament, nicht Prokuraindossament anzunehmen ist, so auch Grünhut.[10])

Vergleichsweise möge hier eine Betrachtung über das Prokuraindossament nach französischem Recht Platz finden. Art. 137 des code de commerce[11]) sagt: L'endossement est daté. - Il exprime la valeur fournie. — Il énonce le nom de celui à l' ordre de qui il est passé. Ein Vollindossament hat sonach drei Formerfordernisse: Datierung, Valutabezeichnung und Angabe eines bestimmten Indossatars. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so bestimmt der folgende Art. 138 des code de commerce, der lautet:

---

[5]) Grünhut II S. 189.

[6]) Grünhut II S. 189; Canstein S. 112.

[7]) Grünhut II S. 189; Thöl S. 419; Canstein S. 112.

[8]) Grünhut II S. 189; Canstein S. 112.

[9]) Rehbein S. 52 Note 28; vgl. auch Grünhut II S. 189; ROHG. XXII S. 254; Canstein S. 111.

[10]) Grünhut II S. 189.

[11]) Bei Borchardt, Sammlung der geltenden Wechselgesetze 1871 S. 97.

Si l'endossement n'est pas conforme aux dispositions de l'article précédent, il n'opère pas le transport; il n'est qu'une procuration, daß in diesem Falle das Indossament als Vollmachtsindossament zu behandeln ist. Hiernach gibt es nach französischem anders als nach deutschem Recht kein ausdrücklich durch eine dem Vollgiro hinzugefügte Prokuraklausel als solches bezeichnetes Prokuraindossament, dieses liegt vielmehr vor im Falle des Fehlens einer der drei erwähnten Formerfordernisse des Vollgiros.

Da das eine von diesen darin besteht, daß das Indossament einen bestimmten Indossatar bezeichnen muß, folgt daraus, daß ein Indossament, das dies nicht tut, ein sogenanntes Blankoindossament, in Frankreich nicht als Vollgiro, sondern nur als Prokuraindossament auftreten kann. Anders im deutschen Recht. Nach Art. 12 WO. ist auch ein Blankoindossament zugunsten eines unbenannten Indossatars, wobei der Indossant nur seinen Namen auf die Rückseite des Wechsels oder der Kopie oder auf die Alonge schreibt, als Vollgiro möglich. Bezüglich des Platzes, den ein Indossament auf dem Wechsel einnimmt, unterscheidet sich das Blankogiro vom Vollgiro insofern, als letzteres auf dem Wechsel oder der Kopie überall, ersteres dagegen nur auf der Rückseite des Wechsels oder der Kopie stehen kann.[12]) Ein Blankoindossament ist aber auch in der Form des Prokuraindossaments zulässig. Denn nach Art. 17 WO. besteht die Form des Prokuraindossaments in einem Vollindossament und der Hinzufügung einer Prokuraklausel; da aber, wie eben gezeigt, ein Vollgiro auch in blanco ausgestellt werden kann, so folgt daraus, da Art. 17 WO. von dem mit dem Prokuraindossament versehenen Vollindossament schlechthin spricht, daß auch ein Blankoprokuraindossament möglich ist.[13])

[12]) Art. 11 und 12 WO.

[13]) Grünhut II S. 189.

Die Rechtswirkungen eines solchen Indossaments sind die, daß der Inhaber eines in blanco indossierten Wechsels schon durch die bloße Innehabung als Bevollmächtigter legitimiert ist. Nach Art. 13 WO. kann der Inhaber eines durch Blankoprokuraindossament ihm indossierten Wechsels das Blankoprokuraindossament mit seinem Namen ausfüllen oder auch den Wechsel ohne diese Ausfüllung weiter indossieren, und zwar in beiden Fällen die Weiterindossierung durch ein gewöhnliches ausgefülltes Indossament oder durch ein Blankogiro vornehmen.

Ferner ist auch ein Prokuraindossament bei einem Rektawechsel möglich, d. i. einem Wechsel, bei dem nach Art. 9 Abs. 2 WO. der Aussteller die Übertragung durch Indossament im Wechsel durch die Worte „nicht an Order" oder durch einen gleichbedeutenden Ausdruck, die sogenannte negative Orderklausel, untersagt hat. Ein solches Indossament hat keine wechselrechtliche Wirkung. Die Anschauung von der Zulässigkeit des Prokuraindossaments bei einem Rektawechsel ist nicht unbestritten. Dafür sind unter andern Grünhut,[14]) Canstein[15]) und Lehmann,[16]) dagegen Volkmar und Löwy.[17]) Eine buchstäbliche Auslegung der angezogenen Gesetzesstelle muß allerdings, da sie von der Übertragung des Wechsels durch Indossament schlechthin spricht, der auf den Wechsel gesetzten negativen Orderklausel die Wirkung der wechselrechtlichen Irrelevanz jedes Indossaments und so auch des Prokuraindossaments beilegen. Dagegen fordert die ratio legis eine einschränkende Auslegung des Abs. 2 Art. 9 WO. Der Zweck der negativen Orderklausel ist, zu verhindern, daß der Aussteller des Wechsels außer dem ihm bekannten Remittenten noch einer Reihe von

[14]) Grünhut II S. 91.
[15]) Canstein S. 111.
[16]) Lehmann S. 490.
[17]) Volkmar und Löwy S. 69.

ihm zunächst noch unbekannten Gläubigern wechselmäßig verpflichtet wird. Allerdings ist dem Remittenten eines Rektawechsels nicht die Möglichkeit genommen, den Wechsel durch Indossament weiter zu begeben. Ein solches Indossament hat aber keine wechselrechtliche Wirkung, es ist vielmehr nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechts zu beurteilen und in der Regel als Zession aufzufassen.[18]) Ein Indossatar eines Rektawechsels muß demnach die Abtretung beweisen, wobei ihm das Indossament nur als Beweisurkunde dient, und es steht ihm nicht die weit stärkere originäre Legitimationswirkung des Indossaments eines Orderwechsels zur Seite. In dem Vorstehenden handelte es sich immer nur um ein wechselmäßiges Schuldverhältnis zwischen Aussteller und Remittenten, dessen Veränderung durch Eintritt neuer Wechselgläubiger in den Wechselverband die negative Orderklausel verhindern soll. Aber eben dieses Schuldverhältnis wird ja durch ein Prokuraindossament gerade nicht berührt. Denn der Remittent bleibt Wechselgläubiger, nur macht ein anderer, der Prokuraindossatar, seine Rechte geltend. Kuntze[19]) sagt: „Prokuraindossant und Prokuraindossatar bilden Dritten gegenüber wechselmäßig eine Person".

Die negative Orderklausel dient offensichtlich dem Interesse des Schuldners, der nur mit einer ihm bekannten, nicht mit einer Anzahl ihm in ihren Geschäftsgewohnheiten unbekannten Personen kontrahiert. Nun ist aber der Schuldner, falls man dem Prokuraindossament des Rektawechsels wechselmäßige Wirkungen zuschreibt, insofern im Vorteil, als er an den in der oben geschilderten Weise legitimierten Prokuraindossatar mit liberierender Wirkung

---

[18]) Dernburg Bd. 2 2. Abt. S. 283 meint, ein Indossament eines Rektawechsels sei nicht etwa als Prokuraindossament aufzufassen, wohl aber in der Regel als Zession zu halten. Vgl. auch Stranz zu Art. 9 Anm. 9 S. 57.

[19]) Kuntze in Endemann Bd. 4 S. 170.

zahlen kann, ohne dessen Vollmacht prüfen zu müssen, während er, wenn man einem solchen Prokuraindossamente nur zivilrechtliche Wirkungen beilegt, der Prokuraindossatar also nur als zivilrechtlicher Bevollmächtigter auftritt, von dieser Prüfungspflicht nicht entbunden ist. Es ist aber nicht abzusehen, warum man den Schuldner, in dessen Interesse die Bestimmung von der negativen Orderklausel in das Gesetz aufgenommen worden ist, den weitern Schutz der Legitimationswirkung des Prokuraindossaments versagen soll.

Vom Rektawechsel zu scheiden ist das Rektaindossament des Art. 15 WO. Die Weiterbegebung des Wechsels ist trotz der einem vorhergehenden Prokuraindossament beigefügten Worte „nicht an Order" oder eines ähnlichen Ausdrucks möglich, da nach Art. 15 WO. die Indossabilität des Wechsels nicht ausgeschlossen wird.

Ein Prokuraindossament kann sich auch in die Form eines Vollindossaments kleiden, wenn es nämlich ein Nachprokuraindossament ist, da, wie schon erörtert, [20]) alle einem Prokuraindossament folgenden Indossamente, gleichviel in welcher Form ausgestellt, ipso jure Prokuraindossamente sind.

Auch ein an mehrere Personen ausgestelltes Prokuraindossament, ein Kollektivprokuraindossament ist angängig, [21]) wenn schon unpraktisch. In diesem Falle können die mehreren Prokuraindossatare ihre Vollmacht nur zusammen ausüben.

Über die Frage der Zulässigkeit eines Teileigentumsindossaments herrscht Streit. [22]) Dagegen ist wohl unbe-

---

[20]) s. oben S. 14.

[21]) Staub zu Art. 17 S. 63; Bernstein S. 109.

[22]) Dafür sind Canstein S. 300; Lehmann S. 491; dagegen RG. XI S. 148; Staub zu Art. 9 S. 48; Grünhut II S. 154ff. Gegen das Teilprokuraindossament ist Bernstein S. 109, weil es

denklich ein Teilprokuraindossament für möglich zu erklären, denn die Gründe, die gegen das Teileigentumsindossament ins Feld geführt werden, beziehen sich nur auf das Schuldverhältnis zwischen Indossant und Indossatar, kommen also für das Vollmachtsverhältnis des Prokuraindossaments gar nicht in Betracht.

c) Umfang der Vertretungsmacht des Prokuraindossatars.

Das Prokuraindossament verleiht dem Prokuraindossatar die rechtliche Macht, ganz bestimmte in Art 17 WO. einzeln aufgezählte Handlungen zur Wahrung der Rechte des Wechselgläubigers mit Wirkung für diesen vorzunehmen. Insofern unterscheidet es sich von der zivilrechtlichen Vollmacht. Denn deren Umfang wird lediglich durch den Willen des Vollmachtgebers bestimmt, und wer sich mit einem solchen Vertreter in ein Rechtsgeschäft einläßt, hat vorher zu prüfen, ob der Vertreter „innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht" handelt: § 164 BGB. Anders dagegen bei der wechselrechtlichen Vollmacht des Prokuraindossaments.. Hier ist der Umfang der Vertretungsmacht des Indossatars durch Gesetz bestimmt; nur dieses zieht seinem Handeln Grenzen, aber nicht der Wille des Prokuraindossanten.

Es fragt sich jedoch, ob eine auf einer Verabredung zwischen Prokuraindossant und Prokuraindossatar beruhende Beschränkung der Vertretungsmacht des letzteren völlig wirkungslos ist. Vergleichsweise möge zur Beantwortung dieser Frage eine Parallele zwischen zwei der wechselrechtlichen Vollmacht des Prokuraindossaments sehr ähnlichen Stellvertretungsverhältnissen, der Prokura und der Handlungs-

---

sich aus denselben Gründen, die gegen das Teileigentumsindossament sprechen, verbiete.

vollmacht, gezogen werden. Die Handlungsvollmacht ermächtigt nach § 54 Abs. 1 HGB. den mit dem Betrieb eines Handelsgeschäfts oder zur Vornahme bestimmter in einem solchen Betrieb vorkommender Geschäfte Betrauten zu allen Geschäften und Rechtshandlungen, die in den weitern oder engern Kreis einer solchen Tätigkeit zu fallen pflegen. Eine Beschränkung der Handlungsvollmacht seitens des Vollmachtgebers — die gesetzlichen Beschränkungen kommen hier nicht in Betracht — muß der mit einem Handlungsbevollmächtigten sich Einlassende gegen sich gelten lassen, wenn er sie kannte oder kennen mußte. Dagegen ist eine Beschränkung des Umfangs der Prokura, der andern, stärker als die Handlungsvollmacht wirkenden handelsrechtlichen Vertretungsmacht, dritten gegenüber, auch wenn sie von der Beschränkung wußten, wirkungslos: vgl. § 50 Abs. 1 HGB. Wirkt nun das Prokuraindossament — die im Vorstehenden gekennzeichneten Grundsätze darauf angewandt – absolut, so daß analog der Prokura kein dritter, oder relativ, so daß analog der Handlungsvollmacht ein wissender Dritter eine Beschränkung der Vertretungsmacht des Prokuraindossatars gegen sich gelten lassen muß? Der ersteren Anschauung ist auf Grund des dem Wechsel eigentümlichen Formalprinzips beizupflichten. Im Wechselrechte ist Form alles, Parteiabrede nichts. Diese wirkt abseits von allen wechselrechtlichen Verhältnissen.

Der durch ein Prokuraindossament als Bevollmächtigter des Prokuraindossanten Legitimierte ist auch legitimiert zur Vornahme aller in Art 17 WO. bezeichneten Rechtshandlungen. Eine Beschränkung des Prokuraindossaments einem wissenden Dritten entgegenzuhalten, verbietet sich deshalb, weil dadurch Unsicherheit im Wechselverkehr erzeugt wird.

d) Befugnisse des Prokuraindossatars.

Die Vertretungsmacht des Prokuraindossatars ist, wie in dem vorhergehenden Abschnitt gezeigt worden ist, in ihrem ganzen Umfang durch das Gesetz bestimmt. Sie umfaßt nach Lehmann[1]) alle wechselrechtlichen Handlungen mit Ausnahme des Vollindossaments. In erschöpfender Weise bestimmt Canstein[2]) in seiner Definition des Prokuraindossaments den Kreis der Befugnisse des Prokuraindossatars. Er sagt: „Das Prokuraindossament ist eine die zivilrechtliche Spezialvollmacht und die Prozeßvollmacht ersetzende, wechselrechtliche Formalvollmacht, welche kraft Gesetzes zu allen zur Geltendmachung und Wahrung der Wechselrechte des vertretenen Gläubigers dienlichen Wechselhandlungen und namentlich auch zur Einziehung und Einklagung jeder Wechselforderung und zur Protesterhebung und Notifikation mangels Zahlung legitimiert." Zunächst ist zu bemerken, daß der Prokuraindossatar nicht Eigentümer des Wechsels wird, aber doch, wie unten noch weiter ausgeführt werden wird, im Falle der Zahlung zu einer Verfügung über das Papier berechtigt ist.

Art. 17 WO. zählt die Befugnisse des Prokuraindossatars auf: Er ist ermächtigt zur Einziehung der Wechselforderung. Als deren teils obligatorische, teils fakultative Vorbereitungshandlungen sind die stets erforderliche Präsentation zur Zahlung und die nur in den Fällen der Art. 19 und 24 Abs. 2 WO. vom Gesetz gebotene Präsentation zur Annahme anzusehen, zu denen er naturgemäß ermächtigt ist, sowie außerdem zur Empfangnahme der Wechselsumme. Da der Wechselschuldner nach Art. 39 WO. nur gegen Aushändigung des quittierten Wechsels zu zahlen verpflichtet ist, ist der Prokuraindossatar ermächtigt, über die erfolgte Zahlung auf dem Wechsel zu quittieren · ,

---

[1]) Lehmann S. 499.
[2]) Canstein S. 110.

und zwar hat dies nicht im Namen des Prokuraindossatars, sondern in dem des gläubigerischen Indossanten zu geschehen [3]) — und weiter den quittierten Wechsel dem zahlenden Schuldner auszuhändigen. Insofern verfügt er, obwohl nicht Eigentümer des Wechsels, über diesen und zerstört damit das Eigentum des ersten Prokuraindossanten daran. Ferner ist er ermächtigt, Protest zu erheben.[4]) und zwar sowohl mangels Zahlung [5]) als auch mangels Annahme [6]) und mangels Sicherheit, [7]) sowie zur Benachrichtigung [8]) — auch Notifikation genannt — so unter andern bei Canstein [9]) — des Vormannes seines Indossanten von der unterbliebenen Zahlung. Unter dem Indossanten ist naturgemäß, wenn ein Nachprokuraindossatar benachrichtigt, nicht dessen direkter Vormann, sondern der des prokuraindossierenden Gläubigers zu verstehen, da es sich bei der Notifikation nur um die Reihe der durch Vollindossament Berechtigten und Verpflichteten handelt. Auch ist der Prokuraindossatar imstande, einen Rückwechsel zu ziehen: Art. 53 WO.

Ferner kann er die nicht bezahlte Wechselschuld einklagen, sowie im Wechselprozeß klagend nach Art. 26 und 29 WO. Sicherheit von den Vormännern seines Indossanten fordern. Früher wurde dem Prokuraindossatar das Recht zur Erhebung der Regreßklage gegen die Vormänner des Indossanten abgestritten. Dagegen ist der Meinung Grünhuts,[10]) dem auch Canstein [11]) und Thöl [12]) bei-

[3]) Grünhut II S. 192.
[4]) Grünhut II S. 56; Bernstein S. 110.
[5]) Art. 41 WO.
[6]) Art. 25 WO.
[7]) Art. 29 WO.
[8]) Art. 45 WO.
[9]) Canstein S. 110.
[10]) Grünhut II S. 192.
[11]) Canstein S. 110.
[12]) Thöl S. 419; dagegen ist Liebe S. 78 und Hoffmann S. 271.

stimmen, beizupflichten, nach der die Anstellung der Regreßklage seitens des Prokuraindossatars möglich ist.

Es wird allerdings, insoweit gibt Grünhut der andern Meinung recht, für den Prokuraindossatar nicht immer klar sein, welchen der Vormänner er belangen soll, da es im Interesse des Indossanten liegen kann, gegen einen bestimmten Vormann Regreß zu nehmen oder nicht zu nehmen, und es wird daher zumeist für den Prokuraindossatar geboten sein, Wechsel und Protest an seinen Indossanten einzuschicken und diesem zu überlassen, an wen er sich halten will. Doch kann auch — und diese Meinung wurde auch in der Leipziger Wechselkonferenz vom 29. 10. 1848 vertreten — der Indossant seinem Indossatar die nötige Instruktion geben, wen er im Regreßwege verklagen will. Da aber dem Prokuraindossanten dieses Mittel zu Gebote steht, seinem Wunsche bezüglich der Inanspruchnahme eines bestimmten Regreßpflichtigen Ausdruck zu verleihen — was sich überhaupt erübrigt, im Falle es nur einen solchen gibt — so darf man wohl füglich nicht dem Prokuraindossatar verbieten, die Klage auf Zahlung der Regreßsumme anzustellen, die doch im Grunde genommen weiter nichts bedeutet als eine durch verschiedene Faktoren bedingte Erweiterung der durch den Prokuraindossatar unbestritten einklagbaren Wechselsumme. Er kann infolgedessen auch die Regreßsumme in Empfang nehmen.

Weiter ist der Prokuraindossatar ermächtigt, zur Erhebung der deponierten Wechselschuld,[13]) zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Schuldners[14]) und zum Antrag auf Amortisation des abhanden gekommenen Wechsels.[15]) Bezüglich des letzten

[13]) Art. 40 WO.
[14]) § 103 KO.; Staub zu Art. 17 S. 63; Bernstein S. 111.
[15]) Art. 73 WO. und § 1004 ZPO; Bernstein S. 111.

Punktes, der Beantragung des Aufgebotsverfahrens wegen eines abhanden gekommenen Wechsels, ist Staub[16]) anderer Ansicht. Doch erscheint seine Begründung nicht durchschlagend. Auch nach ihm ist auf Grund von Art. 73 WO. und der an dessen Stelle tretenden § 1004 ZPO. antragsberechtigt nicht bloß der Eigentümer, sondern jeder, der kraft eigenen Rechts die Urkunde in seinem Besitz hatte. Aber ist denn das nicht gerade der Prokuraindossatar, dessen Vertretungsmacht sich doch in dem Wechsel verkörpert?

Zur Anstellung einer Zivilklage ist der Prokuraindossatar nicht befugt, dagegen zur klagweisen Geltendmachung der von Grünhut[17]) sogen. wechselrechtlichen Ansprüche im weiteren Sinne der Art. 73 und 83 WO. Zwar gründen sich diese beiden Klagen, die Wechselvindikations- und die Wechselbereicherungsklage, nicht auf das wechselmäßige abstrakte Schuldversprechen, aber sie bewirken immerhin, daß diesem Wechselversprechen Genüge geschehe, und sind daher gleichfalls in die Kategorie der Wechselklagen, zu deren Anstellung der Prokuraindossatar ermächtigt ist, einzureihen.

Über die Stellung des Prokuraindossatars im Prozeß sagt das Reichsoberhandelsgericht[18]): „Es ist die in der Doktrin einstimmig vertretene Ansicht für richtig zu halten, daß der Prokuraindossant Prozeßpartei, der Prokuraindossatar dagegen, und zwar ohne Unterschied ob er ‚in eigenem Namen' auf Grund der ihm nach Art. 17 WO. zustehenden Rechte, oder ob er ‚als Bevollmächtigter des Indossanten' Klage erhebt, in Wirklichkeit im Prozesse nur die Rolle eines Bevollmächtigten des Indossanten hat. — Alle Rechte, welche der Prokuraindossatar vermöge der ihm durch das Gesetz gegebenen Ermächtigung ausübt,

[16]) Staub zu Art. 73 S. 168—169.
[17]) Grünhut II S. 192; vgl. Bernstein S. 111.
[18]) ROHG. XXII S. 175 ff.

übt er nur als Rechte des Indossanten, des berechtigten Gläubigers, als dessen Vertreter aus. Eben weil der Prokuraindossatar nur die Rechte des Indossanten geltend macht, muß er sich alle Einreden, welche der Wechselschuldner dem Indossanten, wenn dieser selbst klagen würde, entgegensetzen könnte, unbeschränkt opponieren lassen.“ Diese erschöpfende Schilderung der Stellung des Prokuraindossatars und des Prokuraindossanten im Prozeß ist auch allen spätern Darstellungen dieses Punktes zugrunde gelegt worden; vgl. insbesondere Grünhut[19]) und Rehbein.[20]) Aus dieser Stellung des Prokuraindossanten und des Prokuraindossatars ergeben sich folgende Schlüsse: Weil der Prokuraindossatar sich alle Einreden aus der Person des Prokuraindossanten gefallen lassen muß, da dieser die eigentliche Partei im Prozeß ist, kann sich der Schuldner aus demselben Grunde nicht der ihm im Falle eines Vollindossaments nach Art. 82 WO. gegen den klagenden Indossatar zustehenden materiellen Einreden bedienen.[21]) Weiter folgt, daß der Prokuraindossant im Rubrum als Partei zu erscheinen,[22]) die Parteieide zu leisten,[23]) die Prozeßkosten zu tragen hat und nicht als Zeuge vernommen werden darf[24]) und ferner, daß das Prokuraindossament die Prozeßvollmacht ersetzt, da der Prokuraindossatar schon durch das Indossament als Prozeßbevollmächtigter legitimiert ist. Ein Anwalt, dem ein Wechsel per procura indossiert worden ist, bedarf daher keiner besonderen Prozeßvollmacht.[25]) Jedoch deckt sich die Vertretungsvollmacht, die das Prokuraindossament verleiht, nicht völlig

[19]) Grünhut II S. 191.
[20]) Rehbein zu Art. 9—17 Note 27 S. 51.
[21]) RG. XXVII S. 129.
[22]) ROHG. XXII S. 174; Grünhut II S. 192.
[23]) ROHG. XXII S. 174; Rehbein zu Art. 19—27 Note 27 S. 51.
[24]) Staub zu Art. 17 S. 63; Bernstein S. 111.
[25]) Grünhut II S. 192; Bernstein S. 111.

mit der zivilprozessualen Vollmacht des § 81 ZPO. Diese letztere ist die weitergehende. Denn der prozeßrechtliche Prozeßbevollmächtigte darf auch zum Zwecke der Beilegung des Rechtsstreits auf den Streitgegenstand verzichten oder einen Vergleich schließen und damit das Recht seiner Partei ganz oder zum Teil zerstören. Der Prokuraindossatar dagegen, dessen Vollmacht auf weiter nichts als auf Geltendmachung der Gläubigerrechte geht, muß sich im wie außer dem Prozeß aller Handlungen enthalten, die das Recht des Wechselgläubigers absorbieren.

Er darf daher weder außerhalb des Prozesses dem Wechselschuldner die Schuld erlassen oder prolongieren,[26]) letzteres, weil sich das als einen Verzicht auf das Recht der augenblicklichen Geltendmachung des Wechselanspruchs darstellt, noch im Prozeß stunden, verzichten oder sich vergleichen, weil im letzten Punkte beide Parteien gegenseitig nachgeben, also zum Teil auf ihren Anspruch verzichten.[27])

Der Prokuraindossatar ist berechtigt, seine Befugnisse durch ein weiteres Prokuraindossament einem andern zu übertragen, dagegen verbietet ihm Art. 17 WO. ausdrücklich die Weiterbegebung durch Vollgiro. Ein solches einem Prokuraindossament folgende Indossament ist — wie schon bereits oben[28]) antecipando bemerkt worden ist —, auch wenn es in der Form eines Vollgiros ausgestellt, also die Prokuraklausel weggelassen worden ist, ipso jure ein Prokuraindossament. Dieser Ansicht sind Grünhut,[29]) Lehmann,[30]) Staub,[31]) Kuntze[32]) und das Reichs-

[26]) Grünhut II S. 192; Staub zu Art. 17 S. 63; Bernstein S. 111.

[27]) Staub zu Art. 17 S. 63.

[28]) s. oben S. 28.

[29]) Grünhut II S. 193.

[30]) Lehmann S. 500.

[31]) Staub zu Art. 17 S. 63.

[32]) Kuntze in Endemann Bd. 4 S. 169.

gericht.[33]) Letzteres sagt: „Der durch die bis auf ihn fortlaufende Reihe von Indossamenten, unter welchen sich ein Prokuraindossament befindet, legitimierte Wechselinhaber ist nicht Eigentümer des Wechsels, sondern Eigentümer bleibt derjenige, welcher das (erste) Prokuraindossament auf den Wechsel gesetzt hat. Der Wechselinhaber ist dessen (unmittelbarer oder mittelbarer) Bevollmächtigter; derselbe kann also nur im Namen des Bevollmächtigten auftreten. Welches sonstige Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber und seinen Vormännern besteht, ist für die Legitimationsfrage gleichgültig." Auch der Zusatz „an Order" räumt nach Art. 17 WO. nicht dem Prokuraindossatar das Recht ein, seine Befugnisse durch ein Vollindossament zu übertragen, weil er nach Grünhut[34]) nur seine Order, d. h. eine Vollmacht einem andern übertragen kann. Dieser Zusatz, die sogen. Orderklausel, ist bei der Eigenschaft des Wechsels als Orderpapiers, d. h. eines Papiers, dessen Indossabilität als eines naturale negotii[35]) beim Wechsel von vornherein feststeht und erst durch eine besondere Klausel, die sogen. Rektaklausel, ausgeschlossen werden muß, völlig irrelevant. Die Hinzufügung der negativen Orderklausel durch den Aussteller nimmt, wie bereits gezeigt,[36]) dem Remittenten nicht die Möglichkeit, den Wechsel per procura mit wechselrechtlicher Wirkung zu indossieren. Anders dagegen, wenn ein Prokuraindossant diese Klausel seinem Indossament hinzufügt. Ein Vollindossant bewirkt damit, daß die Nachmänner, an die trotz des Verbots der Weiterindossierung der Wechsel aus der Hand seines Indossatars gelangt, gegen ihn nicht Regreß nehmen können.[37]) Doch ist dieser Rechtsatz, weil lediglich

[33]) RG. XXVII S. 129.
[34]) Grünhut II S. 193.
[35]) Dernburg Bd. 2 Abt. 2 S. 282.
[36]) s. oben S. 26 ff.
[37]) Art. 15 WO.

das Schuldverhältnis zwischen Indossanten und Indossataren betreffend, nur der Vollständigkeit halber erwähnt worden und auch nicht vergleichsweise hier heranzuziehen. Man wird sich bei der Betrachtung des Rektaprokuraindossaments immer das vor Augen zu halten haben, daß auf den Willen des ersten Prokuraindossanten abzustellen ist.

Wie der Wille des Ausstellers darüber entscheidet, ob er sich außer dem Remittenten noch einer Reihe von neuen Wechselgläubigern verpflichten will, so ist allein der Wille des prokuraindossierenden Gläubigers ausschlaggebend, ob er einen oder mehrere Bevollmächtigte sich bestellen will. Daher beurteilt sich die Wirkung der Rektaklausel bei dem ersten Prokuraindossament nach dem Grundsatz vom Rektawechsel — Art. 9 Abs. 2 WO. und ist danach keine wechselrechtliche. Ein weiteres Prokuraindossament nach einem solchen hat daher keine Legitimationswirkung. Grünhut[38]) ist hierzu der Ansicht, daß der per procura weiter indossierende Prokuraindossatar sich einen Substituten auf eigene Gefahr bestellen würde. Hat aber der erste Prokuraindossant einmal die Weiterindossierung nicht verboten, so kann dies auch ein weiter indossierender Prokuraindossatar nicht tun, weil dessen Wille bezüglich der Vollmachtserteilung nicht in Betracht kommt, diese vielmehr von dem prokuraindossierenden Gläubiger allein ausgeht. Die Rektaklausel auf einem Nachprokuraindossament — in der Praxis wohl so gut wie ausgeschlossen — ist daher völlig bedeutungslos.

Auch eine Zession seitens des Prokuraindossatars ist möglich.[39]) Doch kann der Zessionar nicht mehr Rechte erlangen, als sein Zedent hatte; er ist also ebenfalls nur Bevollmächtigter, jedoch ohne die erleichterte Legitimation

---

[38]) Grünhut II S. 193.
[39]) Grünhut II S. 193.

eines Prokuraindossatars nach Art. 36 WO.[40]) Anderer Ansicht in diesem Punkte ist Staub,[41]) der unrichtig der Zession jede Wirkung abspricht.

Anhangsweise sei noch bemerkt: Beim Konkurs des Prokuraindossatars hat der Prokuraindossant, weil er der Eigentümer, jener nur Besitzer ist, ein Aussonderungsrecht.[42]) Und die Gläubiger des Prokuraindossanten können bei dem Wechselschuldner Arrest, Verbot auf die Wechselforderung legen, ohne daß der Prokuraindossatar aus eigenem Rechte dagegen Einspruch erheben kann.[43])

e) Erlöschen des Prokuraindossaments.

Die Vollmacht des Prokuraindossatars verkörpert sich in der auf den Wechsel gesetzten Indossamentserklärung. Mit dieser steht und fällt die Vollmacht. Ihr Dasein hängt ab von jener. Ist daher die Indossamentsform beseitigt, so ist es auch die Vertretungsmacht des Indossatars. Nun gibt es aber zur wechselmäßigen Beseitigung eines Indossaments nur ein Mittel, das Durchstreichen. Die Vollmacht des Prokuraindossatars erlischt demnach mit der Durchstreichung des Indossaments, und zwar ist zu diesem Ende naturgemäß Rückgabe des Wechsels an den Prokuraindossanten nötig. Es ist aber dabei gleichgültig, ob der erste Prokuraindossant, der eigentliche Vollmachtgeber, oder der fernere Indossant das Durchstreichen vornimmt; denn der prokuraindossierende Gläubiger stellte mit seinem Indossament nur eine weitere Vollmacht für eine Reihe ihm unbekannter Personen aus, es war ihm jedoch gleichgültig, an wen und an wieviel die Vollmacht durch Indossament übergehen werde. Es kann

---

[40]) vgl. dazu die Erörterungen über das Prokuraindossament beim Rektawechsel; s. oben S. 26 ff.

[41]) Staub zu Art. 17 S. 63.

[42]) vgl. § 43 KO.

[43]) Grünhut II S. 191.

daher dem Nachprokuraindossanten, der erst selbst den neuen Indossatar in den Wechselnexus einführte, nicht die Befugnis abgesprochen werden, den Indossatar wieder daraus zu eliminieren.

Die Eigenschaft des Prokuraindossaments als einer spezifisch wechselrechtlichen Bildung, deren Entstehen und Vergehen sich lediglich nach Wechselrecht bestimmt, läßt auch nicht die Anwendung der Grundsätze über das Erlöschen der Vollmacht nach bürgerlichem Recht[1]) zu, wie Rehbein[2]) fälschlicherweise annimmt, der selbst allerdings die Anwendung des § 176 BGB. betreffend die Kraftloserklärung der Vollmachtsurkunde und § 175 Satz 2 BGB. verneint, da die Vollmachtsurkunde zugleich der Wechsel sei.

Andrerseits genügt zum Erlöschen der Vollmacht des Prokuraindossatars nicht, wie Grünhut[3]) annimmt, daß der Wechsel von ihm wieder in den Besitz des Indossanten gelangt, ohne daß dieser sein Indossament durchgestrichen hätte. Denn wie oben[4]) ausgeführt worden ist, verliert der Prokuraindossatar mit der Rückgabe des Wechsels an den Indossanten nur die formelle Legitimation, aber nicht seine materiellrechtliche Vertretungsmacht, deren Verlust erst durch das Durchstreichen herbeigeführt wird. Hierzu bemerkt das Reichsgericht[5]), das Prokuraindossament sei kein gewöhnliches zivilrechtliches Mandat — gleichbedeutend mit Vollmacht —, sondern ein Mandat in wechselrechtlicher Form und könne daher auch nur wechselmäßig, d. h. durch Durchstreichen beseitigt werden.

Auch erlischt die Vollmacht des Prokuraindossatars nicht durch Tod, Konkurs oder Verlust der Handlungs-

---

[1]) § 168 ff. BGB.
[2]) Rehbein zu Art. 9—17 Note 27 S. 52.
[3]) Grünhut II. S. 191.
[4]) s. oben S. 22.
[5]) RG. XXXII S. 79.

fähigkeit des Prokuraindossanten[6]). Der Vollmachtgeber hat seinen konkretisierten Willen in dem Indossamente niedergelegt, und dieser Wille wirkt, solange das Indossament unversehrt ist. Grünhut[7]) ist der Meinung, daß die Vollmacht des Prokuraindossatars außer durch Durchstreichen des Indossaments auch durch schriftliche, auf den Wechsel gesetzte Erklärung oder durch sonstige Bekanntgabe an den Wechselschuldner vernichtet wird. Dieselbe Ansicht vertritt auch Canstein[8]).

Was zunächst das Erlöschen der Vollmacht des Indossatars durch eine schriftliche, auf den Wechsel gesetzte Widerrufserklärung seitens des Indossanten anlangt, so ist allerdings zu bemerken, daß eine solche Art der Beseitigung eines Indossaments im Wechselrecht nicht vorgesehen ist. Andrerseits schließt eine solche Erklärung so deutlich jeden Zweifel über die Vertretungsmacht des Indossatars aus, daß sie unbedenklich als zu deren Beseitigung geeignet angesehen werden muß.

Dagegen kann einer sonstigen Bekanntgabe von der Entziehung der Vollmacht seitens des Prokuraindossanten nicht diese Wirkung beigemessen werden, da alle wechselrechtlichen Verhältnisse aus dem Wechseltext selbst hervorgehen müssen und andere, nicht auf dem Wechsel stehende Erklärungen daher keine wechselrechtliche Bedeutung haben[9]). Allerdings ist hier insoweit eine Einschränkung zu machen, als der Wechselschuldner, der von der Entziehung der Vollmacht des Indossatars Kenntnis hat, gegen Treu und Glauben verstoßen würde, wenn er trotzdem an ihn zahlen würde. Es muß ihm daher die liberierende Wirkung seiner Zahlung versagt werden[10]).

---

[6]) Ebenso Canstein S. 113; anders Grünhut II. S. 191.

[7]) Grünhut II. S. 191.

[8]) Canstein S. 113.

[9]) s. oben S. 12.

[10]) Staub zu Art. 17 S. 64.

Daß die Weiterindossierung des Wechsels seitens eines Prokuraindossatars nicht seine Vollmacht erlöschen läßt, wie öfters in der Doktrin[11]) angenommen wird, war bereits oben ausgeführt worden.

II. Inneres Verhältnis.

Von dem Vollmachtsverhältnis zwischen Prokuraindossant und Prokuraindossatar ist scharf zu scheiden ihr Auftragsverhältnis. Während jenes ihre Stellung nach außen in Beziehung zu dritten kennzeichnet, ist das Auftragsverhältnis ein Internum von Prokuraindossant und Prokuraindossatar, das dritten gegenüber keine Wirkung hat. Dieses Innenverhältnis zwischen den beiden, auf dem die Vertretungsmacht des Indossatars beruht, kann der verschiedensten Art sein, ist aber in jedem Falle, da das Wechselrecht nur die Beziehungen des Prokuraindossanten und des Prokuraindossatars nach außen, zu dritten, regelt, dem bürgerlichen Rechte zu unterstellen. Dieses Auftragsverhältnis ist nicht schlechthin mit dem zivilrechtlichen Auftrag im Sinne von §§ 662 ff. BGB. zu identifizieren, denn diesem ist die Unentgeltlichkeit eigentümlich. Vielmehr ist es als Mandatsverhältnis im Sinne des gemeinen Rechts aufzufassen. Beim gemeinrechtlichen Mandat aber bildete die Unentgeltlichkeit kein Begriffsmerkmal, vielmehr fiel auch die entgeltliche Vornahme von Rechtsgeschäften darunter. Nach Windscheid[1]) ist der Auftrag seiner Natur nach unentgeltlich, doch verträgt er nicht bloß ein freiwillig gegebenes Honorar, sondern auch das Versprechen eines Honorars. Das heutige bürgerliche Recht dagegen behandelt die entgeltliche Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechts-

[11]) Dafür Bernstein S. 111.
[1]) Windscheid S. 487,

handlungen in ihren verschiedenen Erscheinungsformen entweder als Dienst- oder Werk- oder Mäklervertrag.

Hieraus ergibt sich, daß der der Vollmacht des Prokuraindossatars zugrunde liegende Vertrag, je nachdem der Indossatar die Rechte seines Indossanten ohne oder gegen Entgelt wahrnimmt, entweder ein Auftrag oder ein Dienst- resp. Werkvertrag ist[2]).

a) Unentgeltliche Wahrnehmung der Rechte des Prokuraindossanten seitens des Prokuraindossatars.

Übt der Prokuraindossatar die ihm nach Art. 17 WO. zustehenden Befugnisse ohne Entgelt aus, so kommen, wie eben erwähnt, auf das Innenverhältnis zwischen ihm und dem Indossanten die Grundsätze vom Auftrag — §§ 662 ff. BGB. — zur Anwendung.

Der Auftrag braucht nicht den ganzen Kreis der in Art. 17 WO. bezeichneten Tätigkeiten des Giratars zu umfassen. Er kann auch nur auf einzelne z. B. nur auf die Protesterhebung gehen. Auch kann nur bezüglich einzelner Tätigkeiten ein Auftrag vorliegen, bezüglich anderer aber ein Entgelt vereinbart sein, sonach also in diesem Punkte ein Dienst- resp. Werkvertrag vorliegen. Z. B. kann, falls der Wechsel zu Protest gehen sollte, für die Bemühungen des Indossatars bei der Protesterhebung eine besondere Vergütung vereinbart sein. Dann ist natürlich nur die unentgeltliche Tätigkeit des Indossatars unter dem Gesichtspunkt des Auftrags zu betrachten. Ist jedoch die Tätigkeit des Indossatars nicht auf die Vornahme bestimmter Handlungen ausdrücklich beschränkt worden, so lautet der Auftrag auf die Vornahme aller in Art. 17 WO. aufgezählten Handlungen und der Indossatar

[2]) Der Mäklervertrag kommt hierbei nicht in Betracht.

ist verpflichtet, sie alle vorzunehmen. Während seine Vollmacht nur ein Recht zu ihrer Vornahme begründet, erzeugt der Auftrag eine Pflicht. Das ist der fundamentale Unterschied in der Wirkung zwischen Vollmacht und Auftrag.

Früher machte man diesen Unterschied nicht. Vielmehr betrachtete man das Verhältnis zwischen Prokuraindossant und Prokuraindossatar als einheitliches und leitete daraus gleichermaßen Rechte und Pflichten für beide Teile ab. So legte das Reichsoberhandelsgericht[1]) dem Prokuraindossatar auf Grund seiner Stellung im Wechselnexus, nicht in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Indossanten die Pflicht auf, den Wechsel zu präsentieren, Protest zu erheben, zu klagen, einen Rückwechsel zu ziehen, die Notifikation vorzunehmen oder je nach der Sachlage den Wechsel selbst zurückzusenden, andernfalls er sich ersatzpflichtig machen würde. Andrerseits gewährte es ihm einen Ersatzanspruch gegen den Indossanten wegen Aufwands, eventuell ein Recht auf Provision nach Art. 290 des alten HGB. und eventuell auch ein Retentionsrecht am Wechsel nach Art. 313 des alten HGB.

Unterläßt der Indossatar eine der ihm zur Wahrung der Gläubigerrechte dienenden Handlungen, so ist er zum Ersatz des entstehenden Schadens verpflichtet. Jedoch tritt die Schadensersatzpflicht nicht in gleicher Weise bei der Unterlassung aller der im Art. 17 WO. bezeichneten Handlungen ein. Vielmehr ist dabei zu berücksichtigen, welche Wirkung die Verabsäumung der einzelnen Handlungen auf das Zurechtbestehen der Gläubigerrechte des Indossanten hat. Ganz entschieden erzeugt die Unterlassung der zur Ausübung der Regreßrechte gegen Aussteller und Indossanten erforderlichen Präsentation des

[1]) ROHG. XVII S. 413.

Wechsels und Protesterhebung sowie auch das Unterbleiben der Benachrichtigung der Vormänner des Indossanten von der Nichtzahlung des Wechsels[2]) eine Schadensersatzpflicht für den Prokuraindossatar, weil der Gläubiger im ersten Falle gar keinen Regreß gegen den Aussteller und im zweiten nicht vollen Regreß nehmen kann[3]). Wie weit jedoch bei unterlassener Klagerhebung den Prokuraindossatar eine Schadensersatzpflicht trifft, dürfte wohl nach dem konkreten Falle zu beurteilen sein[4]). Denn es ist quaestio facti, wie weit das Interesse des Indossanten an der Klagerhebung geht und ob der Indossatar trotz Kenntnis vom Vorhandensein eines solchen Interesses die Klagerhebung unterließ. Man kann daher wohl z. B. den Prokuraindossatar zur Verantwortung ziehen, der statt gegen einen anerkannt gut situierten Wechselschuldner Regreß zu nehmen aus Rankune einen notorisch insolventen belangt.

Den Weisungen des Indossanten hat der Prokuraindossatar bei Vermeidung der Schadensersatzpflicht Folge zu leisten und kann von ihnen nur abweichen, wenn er den Umständen nach annehmen darf, daß der Indossant bei Kenntnis der Sachlage die Abweichung billigen würde. Immerhin aber hat er in diesem Falle dem Indossanten vor der Abweichung Anzeige zu machen und dessen Entschließung, außer wenn Gefahr im Verzuge, abzuwarten.[5]) Ferner ist er verpflichtet, dem Indossanten die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen.[6]) Diese

---

[2]) Art. 45 W. O.

[3]) So auch Staub zu Art. 17 S. 64; Bernstein S. 110.

[4]) vgl. Staub zu Art. 17 S. 64 und RG. bei Gruchot XXV S. 112; so auch Bernstein S. 110.

[5]) § 665 BGB.

[6]) § 666 BGB.

Pflicht zur Rechnungslegung hebt Grünhut[7]) ausdrücklich hervor. Weiter muß der Indossatar alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhalten, und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt hat, also insbesondere die Wechselsumme, herausgeben.[8]) Dagegen ist er, wie bereits ausgeführt[9]), im Falle der Zahlung seitens des Wechselschuldners berechtigt, diesem die Wechselurkunde auszuhändigen, die dann also nicht von der Rückgabepflicht betroffen wird.

Dem Indossanten gebührendes, aber von dem Prokuraindossatar eigennützig verwendetes Geld ist von diesem von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen.[10])

Andrerseits ist der Prokuraindossant verpflichtet, für zukünftige notwendige Aufwendungen Vorschuß[11]) und für gemachte Ersatz zu leisten.[12]) Wegen dieser ihm zustehenden Forderungen kann der Prokuraindossatar an der einkassierten Wechselsumme ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen[13]) oder mit ihnen gegen die Forderung des Indossanten aufrechnen.[14])

Die Übertragbarkeit des Auftrags hängt von der Vereinbarung zwischen Prokuraindossant und Prokuraindossatar ab. Während aber gemeinhin der Beauftragte im Zweifel die Ausführung des Auftrags nicht einem Dritten übertragen darf[15]), ist dies dem Prokuraindossatar mangels einer dies ausdrücklich verbietenden Abmachung unter den Parteien durch Art. 17 WO. gestattet. Er haftet in diesem Falle

---

[7]) Grünhut II S. 191.

[8]) § 667 BGB.

[9]) s. oben S. 32.

[10]) § 668 BGB.

[11]) § 669 BGB.

[12]) § 670 BGB.

[13]) § 273 BGB. und unter bestimmten Voraussetzungen §§ 369 ff. HGB., Bernstein S. 110.

[14]) § 387 BGB.

[15]) § 664 Abs. 1 Satz 1 BGB.

für culpa in eligendo.[16]) Haben jedoch die Parteien miteinander vereinbart, daß der Prokuraindossatar die Ausführung seines Auftrags nicht einem andern übertragen solle, so hat er, wenn er es trotzdem tut, und zwar auch dann, wenn der Indossant seinem Indossament nicht die negative Orderklausel[17]) hinzugefügt hat, dessen gesamtes Handeln zu vertreten.

Die Verantwortlichkeit des Prokuraindossatars bei Zuziehung von Gehilfen in Ausführung seines Auftrags regelt § 664 Abs. 1 Satz 3 BGB.

Das Auftragsverhältnis zwischen Prokuraindossant und Prokuraindossatar erlischt normalerweise mit der Ausführung des Auftrags, insbesondere mit der Abführung der Wechselsumme an den Indossanten.

Weitere Endigungsgründe sind der Widerruf von seiten des Prokuraindossanten und Kündigung von seiten des Prokuraindossatars. Doch ist bei der Kündigung zu bemerken, daß der Prokuraindossatar nur in der Art kündigen darf, daß der Indossant für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Unzeitige Kündigung ohne solchen Grund hat Schadensersatzpflicht zur Folge. Liegt aber ein wichtiger Grund vor, so kann der Prokuraindossatar von dem Kündigungsrecht auch dann Gebrauch machen, wenn er darauf verzichtet hat.[18])

Der Auftrag erlischt ferner im Zweifel durch den Tod des Prokuraindossatars. Erlischt der Auftrag in dieser Weise, so hat dessen Erbe den Tod dem Prokuraindossatar unverzüglich anzuzeigen, und wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Indossant ander-

---

[16]) § 664 Abs. 1 Satz 2 BGB.
[17]) s. oben S. 38.
[18]) § 671 BGB.

weit Fürsorge treffen kann; insoweit gilt der Auftrag als fortbestehend.[19])

Dagegen erlischt der Auftrag im Zweifel nicht durch den Tod oder den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Prokuraindossanten. Geschieht dies dennoch auf Grund besonderer Vereinbarung, so hat der Prokuraindossatar, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist, die Besorgung des ihm übertragenen Geschäfts fortzusetzen, bis der Erbe oder der gesetzliche Vertreter des Indossanten anderweit Fürsorge treffen kann; insoweit gilt der Auftrag als fortbestehend.[20])

Ein weiterer Erlöschungsgrund für den Auftrag ist die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Prokuraindossanten. Doch gilt auch hierbei wie bei dessen Tode das Auftragsverhältnis bei Gefahr im Verzuge bis zur anderweiten Regelung seitens des Konkursverwalters als fortbestehend.[21])

Der Auftrag gilt ferner nach seinem Erlöschen auch dann, und zwar zugunsten des Prokuraindossatars so lange als fortbestehend, bis dieser von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder es kennen muß.[22])

b. Entgeltliche Wahrnehmung der Rechte des Prokuraindossanten seitens des Prokuraindossatars.

Wie bereits bemerkt worden ist[1]), stellt sich die entgeltliche Wahrnehmung der Gläubigerrechte des Prokuraindossanten seitens des Prokuraindossatars entweder als Dienstvertrag[2]) oder als Werkvertrag[3]) dar. Ihr Unter-

[19]) § 673 BGB.
[20]) § 672 BGB.
[21]) § 23 KO. und 672 BGB.
[22]) § 674 BGB. und § 23 KO.
[1]) s. oben S. 43.
[2]) §§ 611 ff. BGB.
[3]) §§ 631 ff. BGB.

schied beruht nach Cosack[4]) darin, daß der Werkvertrag auf den Erfolg der vom Unternehmer versprochenen Arbeitsleistung, das „Werk", der Dienstvertrag dagegen auf die vom Dienstschuldner versprochene Arbeitsleistung als solche geht. Eine Vergütung ist daher beim Werkvertrag nur für das Arbeitsprodukt zu leisten; tritt also kein Erfolg ein, so bedarf es auch keiner Vergütung.[5])

Um zu erkennen, ob das der Vollmacht des Prokuraindossatars zugrunde liegende entgeltliche Mandat ein Dienst- oder Werkvertrag ist, muß man nach der soeben erörterten Unterscheidung dieser beiden Verträge in Betracht ziehen, ob der Prokuraindossant mit seiner Tätigkeit nur ein bestimmtes Arbeitsquantum leisten oder einen Erfolg seiner Arbeit garantieren will. Geht das Mandat auf die Vornahme aller einem Prokuraindossatar von Rechts wegen obliegenden Handlungen, so ist ein Dienstvertrag als vorliegend anzunehmen. Denn hierbei kann er unmöglich für einen Erfolg einstehen, da das Endziel seiner Tätigkeit, die Einkassierung der Wechselsumme, unter anderm hauptsächlich von der Zahlungswilligkeit und Zahlungsfähigkeit des Schuldners abhängig ist.

Wenn jedoch der Prokuraindossatar nur zur Vornahme einzelner der im Art. 17 WO. bezeichneten Handlungen vertraglich verpflichtet ist, so kann ein Werkvertrag vorliegen. Die Unterscheidung, ob es sich um einen solchen oder um einen Dienstvertrag handelt, ist nach der Natur des jeweilig vorzunehmenden Geschäfts zu beurteilen. So ist z. B. ein nur auf die Protesterhebung gehender Vertrag als Werkvertrag anzusehen.

Alle solche zwischen Prokuraindossant und Prokuraindossatar geschlossene Verträge, gleichviel ob Dienst- oder Werkverträge, sind aber dem § 675 BGB. zu unterstellen,

---

[4]) Cosack Bd. 1 S. 533.

[5]) Dernburg Bd. 2 Abt. 2 S. 431.

der von Dienst- oder Werkverträgen spricht, die eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande haben. Was unter dieser Geschäftsbesorgung zu verstehen ist, ist streitig. Cosack[6]) versteht darunter eine Tätigkeit, die auf den Abschluß eines Rechtsgeschäfts oder die Führung eines Prozesses abzielt oder das Vermögen des Dienstempfängers betrifft.

Dernburg[7]) dagegen will unter den Dienst- und Werkverträgen des § 675 auftragsähnliche Dienst- und Werkverträge verstanden wissen, d. h. diejenigen Geschäfte, welche man gemeinrechtlich dem Mandat unterstellte, und welche auch der erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch unter dem Auftrag zu begreifen gedachte. Dieser Ansicht, den § 675 BGB. als eine Konzession an den gemeinrechtlichen Mandatsbegriff aufzufassen, dürfte wohl der Vorzug zu geben sein. Aber mag man sich auch der andern Meinung anschließen, so ist doch auf jeden Fall klar, daß unter die auf eine Geschäftsbesorgung abzielenden Dienst- und Werkverträge des § 675 BGB. auf jeden Fall die zwischen dem Prokuraindossanten mit dem Prokuraindossatar geschlossenen, auf Entgelt gestellten Verträge insgesamt gehören. Aus diesem Paragraphen aber ergibt sich, daß auf sie mit Ausnahme zweier Punkte die ganze Lehre vom Auftrag — §§ 662 ff. BGB. — Anwendung findet. Diese beiden exemten Punkte betreffen die Übertragung der Ausführung der übernommenen Dienste und die Kündigung des Dienstverhältnisses, für die die besondern Vorschriften für den Dienst- resp. Werkvertrag zur Anwendung kommen.

---

[6]) Cosack Bd. 1 S. 516.

[7]) Dernburg Bd. 2 Abt. 2 S. 365.

4. Die Stellung des Prokuraindossaments in der ausländischen Gesetzgebung.

Wie bereits erwähnt[1]), ist in Frankreich jedes Indossament ein Prokuraindossament, dem ein Erfordernis des Vollindossaments: Datum, Valutaklausel oder Name des Indossatars fehlt. Dagegen muß in Deutschland das Prokuraindossament als solches durch einen Zusatz zum Vollindossament gekennzeichnet sein. Diese verschiedene Auffassung von der Form des Indossaments prägt sich in der Gesetzgebung aller übrigen Länder aus. England, das in sect. 35 § 1 Bills of exchange Act. 1882 das Prokuraindossament als beschränktes Indossament — restrictive indorsement — gleichmäßig mit dem Indossament bei einem Rektawechsel behandelt. Ungarn, die Schweiz, Skandinavien, Rumänien und Italien folgen dem deutschen Prinzip. Mit dem französischen Prinzip dagegen sind konform die Wechselgesetze von Holland, Argentinien und im wesentlichen von Spanien und Chile.[2])

Eine interessante Wahrnehmung bietet das italienische Recht. Während nämlich der Codice di commercio vom 25. 6. 1865 Libro primo Titolo IX Art. 222 ff.[3]) bezüglich des Prokuraindossaments durchaus dem französischen Rechte folgte, steht jetzt das italienische Recht in dem am 2. 4. 1882 publizierten Codice di commercio Libro primo Titolo X Art. 258[4]) völlig auf dem Boden des deutschen Rechts. Die Wirkungen des Prokuraindossaments in der ausländischen Gesetzgebung sind im wesentlichen dieselben

---

[1]) s. oben S. 24 f.

[2]) Grünhut II S. 189; S. u. O. Borchardt bei den betreffenden Ländern.

[3]) s. Borchardt S. 310.

[4]) O. Borchardt S. 231—232.

wie in der deutschen Wechselordnung. Nur ist dabei noch zu bemerken, daß einzelne Wechselgesetze, so das englische, in § 2 sect. 35, eine Übertragung der Wechselrechte durch Vollindossament seitens des Prokuraindossatars zulassen, falls der Indossant ihn ausdrücklich dazu ermächtigt hat, und andere wiederum, so das holländische in Art. 135 Abs. 2 auch ohne eine solche ausdrückliche Ermächtigung, was auch in Frankreich feststehende Praxis ist.[5])

5. Divergenz zwischen Form und Wirkung beim Vollindossament und beim Prokuraindossament.

Nicht vom Wechselrecht geregelt, aber im Wechselverkehr gebräuchlich und daher der Auslegung bedürftig sind die Indossamentsarten, bei denen die von Indossant und Indossatar beabsichtigte Wirkung nicht der gebrauchten Form entspricht. Das ist einerseits das Scheinprokuraindossament, ein Prokuraindossament, das in Wirklichkeit ein Vollindossament ist und das fiduziarische Indossament, das in der Form des Vollindossaments nur die schwächere Wirkung des Prokuraindossaments hat.

a) Das Scheinprokuraindossament.[1])

Wenn Prokuraindossant und Prokuraindossatar übereingekommen sind, daß letzterer Wechseleigentum erlangen soll, so steht der Realisierung dieser Vereinbarung nichts im Wege, nur ist mangels der das Gläubigerrecht des Prokuraindossatars bekundenden Form des Vollindossaments weder dieser als Vollgiratar Dritten gegenüber legitimiert noch der Prokuraindossant ihm wechselmäßig

---

[5]) Grünhut II S. 193 und O. Borchardt insbesondere S. 350 und S. Borchardt S. 284.

[1]) Grünhut II S. 193—194.

verpflichtet. Indossant und Indossatar, die zu der von ihnen beabsichtigten Wirkung nicht die vom Gesetz vorgeschriebene Form wählen, müssen auch — das folgt aus der formalen Natur des Wechsels — selbst wenn das tatsächliche Verhältnis nachgewiesen ist, die Konsequenzen tragen, soweit das Wechselrecht dabei in Frage kommt. Dies ist aber der Fall, insofern das Prokuraindossament den Indossatar Dritten gegenüber nur als Bevollmächtigten legitimiert und zwischen ihm und seinem Indossanten kein wechselmäßiges Schuldverhältnis erzeugt. Insoweit muß sich die Wirkung des Scheinprokuraindossaments mit der des wahren Prokuraindossaments decken. Daraus folgt aber, daß die einzige besondere Wirkung des Scheinprokuraindossaments die ist, daß der Prokuraindossatar ein nur im Verhältnis zu seinem Indossanten beachtliches Eigentum an dem Wechsel und eine ebensolche allerdings nicht wechselmäßige Gläubigerschaft erlangt.

b) Das versteckte Inkassogiro.

Das versteckte Inkassogiro hat die Form des Vollgiros, soll aber nach der Verabredung zwischen Indossant und Indossatar nur als Prokuraindossament wirken. Diese Parteiabrede kann nun verschieden sein, entweder soll der Prokuraindossatar Wechseleigentümer und Wechselgläubiger werden, das Empfangene, Wechselsumme oder Regreßsumme, aber an den Indossanten abführen — fiduziarisches Indossament — oder der Indossant bleibt Wechseleigentümer und Wechselgläubiger — und der Indossatar übt die Wechselrechte nicht kraft eigenen Rechtes, sondern nur als dessen Bevollmächtigter aus — Scheinindossament. Doch ist diese Abgrenzung der Begriffe fiduziarisches Indossament und Scheinindossament, wie sie Grünhut[2]) aufstellt, nicht allerseits in der Doktrin aufgenommen.

---

[2]) Grünhut II S. 143ff.

So will Canstein[3]) unter fiduziarischem Indossament gerade das von Grünhut sogen. Scheinindossament verstanden wissen. Überhaupt herrscht über die juristische Natur des versteckten Inkassogiros lebhafter Streit.[4]) Canstein meint, daß überall, wo die Parteien trotz Vollindossamentsform nur beabsichtigt haben, daß der Indossatar die einkassierte Wechselsumme an den Indossanten abliefere, der Indossant Wechseleigentümer und Wechselgläubiger bleibe und sein Indossatar nur bevollmächtigt sei. Dieser Grundsatz ist jedoch in seiner allgemeinen Fassung nicht zu halten. Vielmehr ist bei der Beurteilung der Rechtsstellung des Indossanten und des Indossatars ihr eigener Wille in dieser Hinsicht in Betracht zu ziehen und daher auf die Parteiabrede abzustellen. Geht diese allerdings dahin, daß der Indossatar als Bevollmächtigter des Indossanten die Wechselsumme einziehen und abliefern soll, so ist Canstein recht zu geben, nach dem der Indossant Wechseleigentümer und Wechselgläubiger bleibt. Denn hier handelt es sich um ein Scheingeschäft, das ein anderes Rechtsgeschäft verdeckt. In einem solchen Falle finden aber nach § 117 Abs. 2 BGB. die für das verdeckte Rechtsgeschäft — also für das Prokuraindossament — geltenden Vorschriften Anwendung.

Dies gilt natürlich nur, soweit nicht das Rechtsschutzbedürfnis dritter Personen in Frage kommt; denn insofern gilt das Scheinindossament als Vollindossament.

Wenn nun aber Indossant und Indossatar übereingekommen sind, daß der Indossatar zwar die Wechselsumme an den Indossanten abführen, im übrigen jedoch das Indossament seine volle Wirkung ausüben, nämlich den Indossatar zum Wechselgläubiger machen soll, so zeigt sich die Unanwendbarkeit der von Canstein vertretenen

[3]) Canstein S. 112.

[4]) Eine ausführliche Darstellung der verschiedenen Theorien über das versteckte Prokuraindossament gibt Bernstein S. 112 ff.

Theorie. Denn bei einer solchen Verabredung verschafft das Indossament tatsächlich dem Indossatar das Recht an und aus dem Wechsel. Nur ist er dem Indossanten obligatorisch zur Herausgabe der Wechsel- resp. Regreßsumme verpflichtet. Diese Ansicht über die Rechtsnatur des fiduziarischen Indossaments wird außer von Grünhut[5]) unter andern geteilt von Regelsberger[6]) und Werthauer.[7]) Treffend vergleicht Staub[8]) das Rechtsverhältnis zwischen Indossanten und Indossatar beim fiduziarischen Indossament dem Kommissionsgeschäft.[9]) Denn wie bei diesem der Kommissionär, so handelt der Indossatar im eigenen Namen, aber auf fremde Rechnung. In seiner Stellung als Vollgiratar dürften ihm eigentlich nicht Einreden e persona indossantis entgegengesetzt werden. Und diese Anschauung wurde in der Tat von dem Reichsoberhandelsgericht[10]) vertreten, weil ein solches Indossament auch hinsichtlich der Einwendungen wegen seiner Form als Vollindossament zu behandeln sei. Jedoch geht jetzt die allgemein herrschende und auch vom Reichsgericht[11]) vertretene Anschauung dahin, daß der fiduziarische Indossatar sich Einreden aus der Person des Indossanten gefallen lassen muß, und zwar deshalb, weil er, der durch die Einklagung eines begründeten Einreden gegen den Indossanten unterliegenden Wechsels den Wechsel diesen Einreden zu entziehen und dem Indossanten eine ungerechtfertigte Bereicherung zu verschaffen sucht, wider Treu und Glauben handelt.[12])

---

[5]) Grünhut II S. 144.

[6]) Regelsberger im Arch. f. d. ziv. Prax. Bd. 63 S. 186 ff.

[7]) Werthauer in Grünhuts Ztsch. Bd. 13 S. 656.

[8]) Staub zu Art. 17 S. 66.

[9]) §§ 383 ff. HGB.

[10]) ROHG. VI S. 54.

[11]) RG. XXIII S. 125 IV S. 100, XXXVI S. 56.

[12]) vgl. Grünhut II S. 143 und Regelsberger im Arch. f. d. ziv. Prax. Bd. 63 S. 192.

„In der Handelswelt ist bei Einkassierung von Wechseln das Inkassogiro sehr wenig im Gebrauch“ und zwar unterbleibt die Zufügung des beschränkenden Inkassozusatzes hauptsächlich aus einer Art von kaufmännischer Courtoisie: Der mit der Einkassierung Beauftragte könnte möglicherweise in jener Beschränkung eine Mißtrauensäußerung erblicken.[13]) Es wird daher als Inkassomandat zumeist das eben erörterte fiduziarische Indossament angewandt, das nach Staub[14]) weder ein reines Eigentumsindossament noch ein reines Vollmachtsindossament, sondern ein Eigentumsindossament besonderer Art ist. Und als solches stellt es sich als ein neues Wechselrechtsinstitut dar, das zwar noch in der Entwicklung begriffen, noch nicht ausgebaut ist und noch der gesetzlichen Regelung bedarf, das aber, wenn nicht alle Zeichen trügen, berufen sein wird, in seiner Weiterentwicklung das Prokuraindossament des Art. 17 WO. zu verdrängen.[15])

[13]) Werthauer in Grünhuts Ztsch. Bd. 13 S. 587.
[14]) Staub zu Art. 17 S. 66.
[15]) de Jonge S. 7 u. 8.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.